

Inhaltsverzeichnis

11.06.2007 Sitzung Rat

Sitzungsdokumente

Tischvorlage TOP 3.2.pdf

Tischvorlage TOP 1.2.pdf

Einladung

Vorlagendokumente

Top Ö 1.1

Umbesetzung von Ausschüssen;
Anträge der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Vorlage: V/2007/0734

Vorlage

Antrag Umbesetzung Bündnis 90 / Die Grünen

Top Ö 1.2

Umbesetzung von Ausschüssen; Anträge der FDP - Fraktion
Vorlage: V/2007/0755

Vorlage

FDP - Antrag

Top Ö 2.1

Änderung der Vergnügungssteuersatzung
Vorlage: V/2007/0705

Vorlage

Vergnügungssteuersatzung

Top Ö 2.2

Änderung der Hundesteuersatzung
Vorlage: V/2007/0714

Vorlage

Hundesteuersatzung

Top Ö 2.3

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005;
2. Änderungssatzung - Änderung der Rechtsgrundlage -
Vorlage: V/2007/0703

Vorlage

2. Änderungssatzung

Top Ö 2.4

Bebauungsplan Nr. 01.14/1A Rainer - C.-Horstmann Weg

1. Beratung und Beschluss der eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der erneuten, eingeschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs.2, § 4 Abs.2 und § 4a Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)

2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Vorlage: V/2007/0686

Vorlage

Niederschrift vom 24.01.2007

Tabelle TÖB-Beteiligung

Top Ö 2.5

Jahresrechnung 2006

Vorlage: V/2007/0687

Vorlage

Top Ö 2.6

Sicherungszaun am Lipgenshof;

Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 16.05.2007

Vorlage: V/2007/0739

Vorlage

Antrag Unabhängige Lipgenshof.pdf

Antwort DB

Top Ö 2.7

Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die in der Zeit vom 01.01.2006 bis 30.04.2007 geleistet wurden.

Vorlage: M/2006/0060/1

Mitteilung

Aufstellung ÜPL / APL

Top Ö 3.1

Finanzsituation der Stadt Hennef; Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 15.05.2007

Vorlage: F/2007/0076

Anfrage

Finanzsituation der Stadt Hennef; Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen"

Top Ö 3.2

Burger King; Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 06.06.2007 zu Auflagen der Baugenehmigung zur Errichtung eines Burger King Restaurant mit 25 Stellplätzen

Vorlage: F/2007/0077

Anfrage

Anfrage Burger King



Tischvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Vorl.Nr.: F/2007/0077
Datum: 11.06.2007

TOP: 3.2
Anlage Nr.: 8a

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---------|------------|-------------------------------|
| Rat | 11.06.2007 | öffentlich |

Tagesordnung

Burger King

Anfragentext

Anfrage der Fraktion Die Unabhängigen im Rat der Stadt Hennef vom 06.06.2007 zu Auflagen der Baugenehmigung zur Errichtung eines Burger King Restaurant mit 25 Stellplätzen,

hier: Erfüllung der Auflagen aus der Baugenehmigung E 238/06 in 53773 Hennef, Frankfurter Straße 182, Gemarkung Geistingen, Flur 23, Flurstücke 24, 276

Die erteilte Baugenehmigung ist nicht bestandskräftig, da ein Klageverfahren am Verwaltungsgericht Köln anhängig ist.

Zu Frage 1

Die Baugenehmigung enthält die Auflagen:

Für das Vorhaben sind entsprechend § 51 Bau O NRW 8 notwendige Stellplätze entsprechend dem Lageplan herzustellen und zu markieren. Während der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind ausschließlich die im Lageplan dargestellten Stellplätze 1 bis 8 und 9 - 25 zu nutzen. Die übrigen Stellplätze sind durch die im Antrag dargestellten Absperrungen aus Ketten und Schranken nicht anfahrbar.

Die Zu- und Abfahrten sind entsprechend den Eintragungen im Lageplan auszuführen. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist die Zufahrt zu dem Drive-In Schalter ausschließlich über die Frankfurter Straße (Stichweg) zu führen. Die Abfahrt erfolgt über die Drive-In Spur, parallel der Fritz-Jacobi-Straße, wie dies im Lageplan dargestellt ist. Die Zu- und Abfahrt zu den weiteren Stellplätzen sind durch die im Antrag dargestellte Absperrung mittels Ketten und Schranken zu verschließen. Im Zufahrtsbereich der Fritz-Jacobi Straße ist auf die Benutzung der Drive-In Spur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr von der Frankfurter Straße aus hinzuweisen

Der LKW-Anlieferungsverkehr darf nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen.

Zu Frage 2

Die Einhaltung der Auflagen einer Baugenehmigung obliegt dem Bauherrn.

Die Kläger, vertreten durch ihren Rechtsanwalt, haben mit Schreiben vom 11.05.2007 der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass am 23. und 26.04.2007, sowie am 03.05.2007 Fahrzeuge nach 22.00 Uhr den abzusperrenden Grundstücksteil verlassen haben und die, anstatt der Schranken bisher aufgestellten Absperrgitter von Besuchern des Restaurants vorschoben wurden, so dass eine Nutzung der betroffenen Stellplätze nach 22.00 Uhr möglich war.

Aufgrund des Antrages der Kläger auf Einschreiten wurde der Bauherr in dieser Sache angehört und er hat sich zwischenzeitlich über seinen Rechtsanwalt der Bauaufsichtsbehörde gegenüber schriftlich dazu verpflichtet, die in der Auflage der Baugenehmigung geforderten Schranken zeitnah zu errichten. Entsprechende Planunterlagen zur Errichtung von Schranken liegen dem Rechtsanwalt bereits vor.

Um den mit der Auflage der Baugenehmigung geforderten Zwecken Rechnung zu tragen, werden bis zur Errichtung der Schranken die vorhandenen Absperrgitter mittels Schlössern so verbunden, dass diese nicht mehr verschoben werden können. Die Absperrgitter werden täglich ab 21.30 Uhr aufgestellt, so dass die von der Sperrung betroffenen Stellplätze ab 22.00 Uhr nicht mehr angefahren werden können.

Es wurden durch die Mitarbeiter der Verwaltung am 23.05.2007 um 0.45 Uhr, am 30.05.2007 von 21.15 Uhr bis 22.15 Uhr und am 05.06.2007 um 21.15 Uhr Kontrollen durchgeführt und das Ergebnis jeweils dokumentiert.

Zu Frage 3

Bei den Kontrollen der Verwaltung wurde festgestellt, dass der Parkplatz hinter der Schallschutzüberdachung und zu den Stellplätzen in Richtung Frankfurter Straße mittels Drängelgitter abgesperrt war. Die Gitter waren durch Ketten mit Vorhängeschlössern untereinander verbunden und an Pfosten bzw. am Boden befestigt, so dass diese nicht mehr verschoben werden konnten.

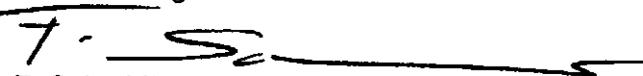
Zu Frage 4

Die Auflagen wurden nach ihrem Sinn und Zweck durch die aufgestellten, untereinander verbundenen Gitter vollumfänglich erfüllt. Der Bauherr hat sich zwischenzeitlich über seinen Rechtsanwalt schriftlich dazu verpflichtet, die in der Auflage der Baugenehmigung geforderten Schranken zeitnah zu errichten. Entsprechende Planunterlagen zur Errichtung von Schranken liegen nach telefonischer Rücksprache mit dem Rechtsanwalt bereits vor.

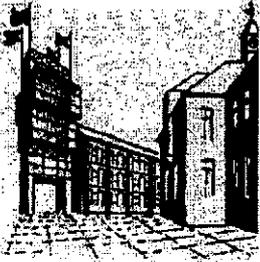
Zu Frage 5

Die Bauaufsichtsbehörde sieht zur Zeit keinen Handlungsbedarf, da die Absperrgitter in ihrer Funktion den geforderten Schranken der Auflage der Baugenehmigung gleich kommen. Weitere Kontrollen werden unangekündigt durchgeführt.

Hennef (Sieg), den 11.06.2007
In Vertretung



F. Schmidt
Technischer Beigeordneter



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
2. OG, Zimmer 2.01, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208

Fritz Nördemann, Vorsitzender

Hennef, den 6. Juni 2007

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke!

Angesichts der nicht abreißen den Beschwerden von Nachbarn des Burger-King-Restaurants an der Ecke Frankfurter Straße / Fritz-Jacobi-Straße – siehe aktuell auch den eingescannten Artikel des RSA vom 26. 5. 2007 – bitte ich um die Beantwortung folgender Anfragen in der Stadtratsstssitzung am 11. 6. 2007:

1. Welche Auflagen wurden der Fa. Burger-King im Rahmen der Baugenehmigung für den Betrieb zwischen 22⁰⁰ Uhr und 6⁰⁰ Uhr genau gemacht?
2. Wer überprüft die Einhaltung dieser Auflagen wie oft mit welchen Instrumenten?
3. Welche Feststellungen macht die Verwaltung bei ihren Kontrollen?
4. In welchem Umfang werden die unter 1. beschriebenen Auflagen eingehalten?
5. In welchem Umfang sieht die Verwaltung hier Handlungsbedarf?

Mit freundlichen Grüßen

F. N.

Bürger wollen keine Burger

Hennel - Die Nachbarn des „Burger King“ an der Fritz-Jacobi-Straße wehren sich weiterhin gegen den Betrieb des Schnellrestaurants. In einem Schreiben an die Stadtverwaltung fordern sie bis zum 30. Mai 2007 die Einhaltung der Auflagen aus der Baugenehmigung vom 3. Juli 2006. Dort war festgelegt worden, dass in der Zeit von 22 bis 6 Uhr die Zu- und Abfahrt zu den erweiterten Stellplätzen durch Ketten und Schranken verschlossen wird.

„Diese Auflagen wurden bisher nicht umgesetzt“, formuliert es Peter Mittmann. Die provisorisch angebrachten Bauzäune würden weiterhin nach 22 Uhr verschoben. An mehreren Tagen im April und Mai hatten die Anwohner protokolliert, dass diese Barrikaden so aufgestellt waren, dass mühelos Fahrzeuge ein- und ausfahren konnten.

Ihnen sei unverständlich, warum das Amt für Bauordnung und Untere Denkmalbehörde die Bestimmungen der Baugenehmigung nicht durchsetzen. Die Bürger wollen dies nach Ablauf der Frist vor Gericht einklagen und die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises „auf die Untätigkeit des Amtes hinweisen“.

(rvg)



Tischvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2007/0755
Datum: 11.06.2007

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 1a

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---------|------------|-------------------------------|
| Rat | 11.06.2007 | öffentlich |

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen;
Anträge der FDP - Fraktion

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt, die Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef entsprechend der Anträge der FDP – Fraktion umzubesetzen.

Begründung

Gemäß §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Hennef (Sieg), den 11.06.2007
In Vertretung


Günter Meyer
Erster Beigeordneter

E. 11.06.07 *Uwe Kaptein*

FDP-Fraktion
Fraktionsvorsitzender
Uwe Kaptein

Hennef (Sieg), 24.05.2007

An den
Bürgermeister
Klaus Pipke

Sehr geehrter Herr Pipke,

wir bitten Sie, die nachfolgenden Ausschussumbesetzungen im Rahmen der nächsten Ratssitzung beschließen zu lassen:

Abwasserwerksausschuss:

Für Herrn Hans Witzmann wird Herr Marc Decker als Stellvertreter für den sachkundigen Bürger Michael Marx bestellt.

Bauausschuss:

Für Herrn Alexander Hildebrandt wird Herr Gregor Hornen als sachkundiger Bürger bestellt.

Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz:

Für Herrn Hans Witzmann wird Herr Alexander Hildebrandt als sachkundiger Bürger bestellt.

Jugendhilfeausschuss:

Für Herrn Hans Witzmann wird Herr Gilbert Schütz als Stellvertreter für die sachkundige Bürgerin Brigitte Dombrowski bestellt.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Kaptein
Uwe Kaptein
Fraktionsvorsitzender



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 31.05.2007

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium

Rat

Wochentag

Datum

Uhrzeit

Montag

11.06.2007

17:00

Sitzungsort

Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

| Tagesordnung | | |
|---------------------|--|---|
| TOP | Beratungsgegenstand | Anlagen |
| | Öffentliche Sitzung | |
| 1 | Ausschussumbesetzungen | |
| 1.1 | Umsetzung von Ausschüssen; Anträge der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen | 1 |
| 2 | Beschlussvorlagen | |
| 2.1 | Änderung der Vergnügungssteuersatzung | 2 |
| 2.2 | Änderung der Hundesteuersatzung | 3 |
| 2.3 | Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005; 2. Änderungssatzung - Änderung der Rechtsgrundlage - | 4 |
| 2.4 | Bebauungsplan Nr. 01.14/1A Rainer-C.-Horstmann Weg 1. Beratung und Beschluss der eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der erneuten, eingeschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs.2, § 4 Abs.2 und § 4a Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat) | Anlage Nr. 5 erhalten Sie mit dem Nachtrag |
| 2.5 | Jahresrechnung 2006 | 6 |
| 2.6 | Sicherungszaun am Lipgenshof; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 16.05.2007 | 7 |
| 3 | Anfragen | |
| 3.1 | Finanzsituation der Stadt Hennef; Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 15.05.2007 | Anlage Nr. 8 erhalten Sie mit dem Nachtrag |
| 4 | Mitteilungen | |
| 4.1 | Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die in der Zeit vom 01.01.2006 bis 30.04.2007 geleistet wurden. | 9 |
| | Nicht öffentliche Sitzung | |
| 5 | Beschlussvorlagen | |
| 5.1 | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Änderung des Wirtschaftsplans 2007 | 10 |
| 6 | Anfragen | |
| 7 | Mitteilungen | |



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2007/0734
Datum: 23.05.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---------|------------|-------------------------------|
| Rat | 11.06.2007 | öffentlich |

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen;
Anträge der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt, die Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef entsprechend der Anträge der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen umzubesetzen.

Begründung

Gemäß §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Hennef (Sieg), den 30.05.2007

Klaus Pipke
Bürgermeister

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

www.gruene.de/hennef

B'90/DIE GRÜNEN, Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Rathaus, Raum 1.06
Frankfurter Str. 97

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus

53773 Hennef

53773 Hennef

Tel.: 02242 - 888 200

Fax: 02242 - 888 7200

E-Mail: gruene@hennef.de

Hennef, den 15.05.2007

Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, in der nächsten Sitzung des Rates folgende Ausschussumbesetzungen auf die Tagesordnung zu setzen:

Stadtentwicklungsausschuss:

Als sachkundigen Bürger benennen wir Herrn Dieter Hagemann.
Die Stellvertretung bleibt bei Herrn Achim Balansky.

Abwasserwerksausschuss:

Als Stellvertreter für Herrn Andreas Klee benennen wir Herrn Uwe Zellmer.

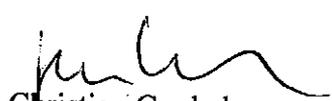
Planungsausschuss:

Als sachkundigen Bürger benennen wir Herrn Dieter Hagemann.
Die Stellvertretung bleibt bei Herrn Achim Balansky.

Ausschuss „Östlicher Stadtrand“:

Als Stellvertreter für Herrn Peter Noll benennen wir Herrn Dieter Hagemann

Mit freundlichen Grüßen


Christian Gunkel
- Fraktionsgeschäftsführer -

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Grüne

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

www.gruene.de/hennef

B'90/DIE GRÜNEN, Fraktion im Rat der Stadt Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus

53773 Hennef

Rathaus, Raum 1.06
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Tel.: 02242 - 888 200

Fax: 02242 - 888 7200

E-Mail: gruene@hennef.de

Hennef, den 15.05.2007

Umbesetzungen in Kommissionen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, in der nächsten Sitzung des Rates oder des zuständigen Ausschusses folgende **Umbesetzungen** auf die Tagesordnung zu setzen:

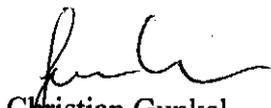
Grünflächenkommission:

Die Stellvertretung von Gerd Hasselberg übernimmt Christian Gunkel.

Beleuchtungskommission:

Die Stellvertretung von Achim Balansky übernimmt Andreas Klee.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Gunkel
- Fraktionsgeschäftsführer -

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Grüne



Tischvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2007/0755
Datum: 11.06.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---------|------------|-------------------------------|
| Rat | 11.06.2007 | öffentlich |

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen;
Anträge der FDP - Fraktion

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt, die Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef entsprechend der Anträge der FDP – Fraktion umzubesetzen.

Begründung

Gemäß §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Hennef (Sieg), den 11.06.2007
In Vertretung

Günter Meyer
Erster Beigeordneter

FDP-Fraktion
Fraktionsvorsitzender
Uwe Kaptein

Hennel (Sieg), 24.05.2007

E. 11.06.07 Ur

An den
Bürgermeister
Klaus Pipke

Sehr geehrter Herr Pipke,

wir bitten Sie, die nachfolgenden Ausschussumbesetzungen im Rahmen der nächsten Ratssitzung beschließen zu lassen:

Abwasserwerksausschuss:

Für Herrn Hans Witzmann wird Herr Marc Decker als Stellvertreter für den sachkundigen Bürger Michael Marx bestellt.

Bausschuss:

Für Herrn Alexander Hildebrandt wird Herr Gregor Hornen als sachkundiger Bürger bestellt.

Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz:

Für Herrn Hans Witzmann wird Herr Alexander Hildebrandt als sachkundiger Bürger bestellt.

Jugendhilfeausschuss:

Für Herrn Hans Witzmann wird Herr Gilbert Schütz als Stellvertreter für die sachkundige Bürgerin Brigitte Dombrowski bestellt.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Kaptein
Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage

Amt: Kassen- und Steueramt
Vorl.Nr.: V/2007/0705
Datum: 02.05.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss | 21.05.2007 | öffentlich |
| Rat | 11.06.2007 | öffentlich |

Tagesordnung

Änderung der Vergnügungssteuersatzung.

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss des Rates der Stadt Hennef empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die Satzung in der vorgelegten Form zu beschließen.

Begründung

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit Urteil vom 18.08.2006 (Az.: 5 L 646/06) entschieden, dass ein Wahlrecht in der Vergnügungssteuersatzung, wonach auf Antrag des Steuerschuldners eine Besteuerung von Geldspielgeräten nach deren Zahl mit einem einheitlichen Steuersatz ermöglicht wird, obgleich die Besteuerung der Geldspielgeräte satzungsrechtlich nach deren Einspielergebnissen erfolgt, wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG rechtswidrig ist. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Arnsberg führt dieser Rechtsverstoß zu der Gesamtnichtigkeit der Satzung.

Zwar hält der Städte- und Gemeindebund die Argumentation des Verwaltungsgerichtes Arnsberg nicht für zwingend. Im Steuerrecht finden sich an verschiedenen Stellen Wahlrechte des Steuerschuldners. Der Städte- und Gemeindebund hatte sich seinerzeit dazu entschlossen, das Wahlrecht auch in die Vergnügungssteuer-Mustersatzung aufzunehmen, weil dies in der Praxis die Beibehaltung des deutlich verwaltungs einfacheren Stückzahlmaßstabes ermöglicht hat.

Zwischenzeitlich hat jedoch auch das Verwaltungsgericht Minden Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines solchen Wahlrechts in der Vergnügungssteuersatzung geäußert, ohne jedoch hierzu ein abschließendes Urteil zu fällen.

Wegen der großen Streitanzahl des Vergnügungssteuerrechts und der zwischenzeitlich vermehrt vorgetragenen Bedenken gegen ein Wahlrecht hat sich der Städte- und Gemeindebund dazu entschlossen, das Wahlrecht in der Vergnügungssteuer-Mustersatzung ersatzlos zu streichen.

In Anbetracht dieser Tatsachen ist es erforderlich eine entsprechende Änderung der Vergnügungssteuersatzung vorzunehmen.

Weiterhin ist es erforderlich den Betrag für den Stückzahlmaßstab bei Geldspielgeräten in Spielhallen von 230,00 € auf 165,00 € abzusenken. Das Verwaltungsgericht Köln hat bei einem Verfahren festgestellt, dass der von der Stadt Hennef erhobene Betrag zu hoch ist. Im Gegenzug ist auch der Prozentsatz bei dem Einspielergebnis auf 10 v.H. abzusenken.

Hennef (Sieg), den 04.05.2007

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen
Vergnügungssteuersatzung

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.05.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005 S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Absatz b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW G 10), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW 2004 S. 228) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 11.06.2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Hennef veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen)

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich oder unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 5 Erhebung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Für die Besteuerungszeiträume sind die Einspielergebnisse durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachzuweisen und zu belegen.

a. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen § 1 Nr. 2 a)

| | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 10 v.H. des Einspielergebnisses |
| Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 61,00 € |

b. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)

| | |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 6,0 v. H. des Einspielergebnisses |
| Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 € |

c. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b)
bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere
dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des
Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende
Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 €

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser
Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung
sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst
werden können.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein
gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal
erhoben.
- (3) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen
Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem
Aufstellungsort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich
anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines
Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des
Anzeigeneingangs. Ein Apparateaustausch im Sinne des Abs. 3 braucht
nicht angezeigt zu werden.

§ 5 a Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch
Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und
belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 5 eine
Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

| | |
|--|----------|
| 1 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| a. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 165,00 € |
| b. in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 50,00 € |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 61,00 € |
| b. in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 25,00 € |

(3) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 €

§ 6

Erhebung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche zu erheben.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltung und je angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 0,70 €. Endet die Veranstaltung erst am Folgetag, wird eine Veranstaltung für die Berechnung zu Grunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v.H.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, Tatsachen, die zu einer Erhöhung der Pauschsteuer führen, umgehend der Stadt mitzuteilen.

§ 7

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 4 mit Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Hennef ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelene Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist der Stadt Hennef eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

§ 9

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Hennef die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten. Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

1. § 5 Abs. 4 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes.
2. § 8 Abs. 3 Einreichung der Steueranmeldung.
3. § 8 Abs. 5 Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2006 in Kraft. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach den bisherigen Vorschriften werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.



Beschlussvorlage

Amt: Kassen- und Steueramt

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2007/0714

Anlage Nr.: _____

Datum: 07.05.2007

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss | 21.05.2007 | öffentlich |
| Rat | 11.06.2007 | öffentlich |

Tagesordnung

Änderung der Hundesteuersatzung.

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss des Rates der Stadt Hennef empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die Satzung in der vorgelegten Form zu beschließen.

Begründung

Eine Änderung der Hundesteuersatzung ist dahin gehend erforderlich, damit der Personenkreis die eine Steuerermäßigung erhalten können, speziell auf den Personenkreis eingeschränkt werden kann, der Leistungen nach dem SGB XII erhält.

Hennef (Sieg), den 07.05.2007

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen
Hundesteuersatzung

Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg)

vom 21.05.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005 S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Absatz b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW G 10), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW 2004 S. 228) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 11.06.2007 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen und seinen Hauptwohnsitz im Geltungsbereich dieser Satzung hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Hennef (Sieg) gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 90,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden je Hund | 132,00 € |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden je Hund | 156,00 € |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hennef (Sieg) aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis (Grad der Behinderung mindestens 80 v.H.) und mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die von ihren Haltern nachweislich aus dem Tierheim Troisdorf erworben wurden. Die Steuerbefreiung beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund übernommen wurde und gilt für die Dauer eines Jahres.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch nur für 1 Hund.
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich ist, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII. wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen Für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Dem Hundehalter wird bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgehändigt oder mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für den Hund übersandt. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV NW S. 586) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem nächsten Ersten des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 13.12.2004 außer Kraft.



Beschlussvorlage

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Vorl.Nr.: V/2007/0703
Datum: 02.05.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften | 15.05.2007 | öffentlich |
| Rat | 11.06.2007 | öffentlich |

Tagesordnung

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005;
2. Änderungssatzung - Änderung der Rechtsgrundlage -

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef zu beschließen.

Begründung

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder NRW (GTK NRW) wurde zum 01.08.2006 geändert. In § 10 Abs. 5 GTK wurde die bisher fehlende spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung und Sozialstaffelung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule geschaffen. Darüber hinaus wurde § 17 GTK NRW dahingehend geändert, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab 01.08.2006 eigenverantwortlich Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder erheben können. Entsprechend wurden die bisherigen Regelungen zur Beitragspflicht und zum Einkommensbegriff in § 17 GTK NRW ersatzlos gestrichen.

Die derzeit gültige OGS-Elternbeitragssatzung verweist hinsichtlich der Berechnung des Elterneinkommens auf die Bestimmungen des GTK NRW. Dieser Verweis reicht nach der Gesetzesänderung nicht mehr aus, vielmehr sind die Regelungen zur Berechnung des Elterneinkommens in der Satzung aufzuführen.

Der beigefügte Satzungsentwurf nennt die neue Ermächtigungsgrundlage und übernimmt inhaltlich die bisherigen Regelungen des GTK. In der Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 12.06.2006 wurden inhaltlich ebenfalls die bisherigen Regelungen des GTK übernommen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Hennef (Sieg), den 02.05.2007
In Vertretung

Meyer
Erster Beigeordneter

Anlagen
- 2. Änderungssatzung

**2. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen
und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005**

**vom (Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung der
Änderungssatzung)**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 11.06.2007 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und des § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) vom 29.10.1991 (GV. NRW: S. 380) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NW S. 708ff.), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005 beschlossen:

1. In § 3 Abs. 1 werden in Satz 1 vor dem Wort Elternbeiträge die Zusätze „monatliche öffentlich-rechtliche“ hinzugefügt.

2. In § 3 Abs.1 werden nach Satz 1 folgende Sätze hinzugefügt:

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Freibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Beitragspflichtigen haben zur Berechnung des Elternbeitrages schriftlich Angaben zum Einkommen einschließlich der erforderlichen Nachweise vorzulegen. Ohne diese Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Zahlungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und des betreuten Kindes. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben. Werden sie verspätet angegeben, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über eine rückwirkende Beitragsreduzierung; Beitragserhöhungen werden in der Regel rückwirkend vorgenommen.

5. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den

Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung
Vorl.Nr.: V/2007/0686
Datum: 21.05.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung | 05.06.2007 | öffentlich |
| Rat | 11.06.2007 | öffentlich |

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.14/1A Rainer - C.-Horstmann Weg

1. Beratung und Beschluss der eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der erneuten, eingeschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs.2, 4 Abs.2 und §4a Abs.3 Baugesetzbuch (BauBG) (Empfehlung an den Stadtrat)

2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt, der Stadtrat möge beschließen:

- Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten, eingeschränkten Beteiligung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 , 4 Abs.2 und 4a Abs.3 BauGB**

T1. Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Stellungnahme:

Bei Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren.

Abwägung:

Dieser Hinweis wurde bereits unter dem Punkt Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen.

- T2. **RSAG**
mit Schreiben vom 09.02.2007

Stellungnahme:

Die Erschließung der Straßen, Wohnwege, Wendekreise und Wendehämmer ist so anzulegen, dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Abwägung:

Mit Schreiben vom 03.08.2005, in Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, gem. §4(1) BauGB wurde von der RSAG in einem Schreiben gleichen Inhalts auf die Gewährleistung einer reibungslosen Müll- und Sperrgutabfuhr hingewiesen. Dies wurde bei der Planung berücksichtigt.

- T3. **Deutsche Telecom AG**
mit Schreiben vom 28.02.2007

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass die telekommunikationstechnische Versorgung von der Frankfurter Straße aus erfolgt. Ein erhöhter Anschlussbedarf ist der Deutschen Telekom AG frühzeitig mitzuteilen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. **Gemäß §10 Abs.1 BauGB in der Fassung und Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I.S. 2141 (neu gefasst durch Bekanntmachung durch Bekanntmachung vom 23.09 2004 (BGBl.I.S. 2414), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I.S, 3316), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung von 14.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV NRW. S.96) wird der Bebauungsplan Nr. 01.14/1A - Rainer-C.-Horstmann –Weg – mit seinen textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht und der Anlagen als Satzung beschlossen.**

Begründung

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 25.02.2004 wurde der Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 01.14 A Horstmannsteg / Frankfurter Straße durch die Bauherrengemeinschaft Decker/Finger beschlossen.

Dieser Beschluss wurde mit Sitzung vom 23.06.2005 aufgehoben, mit der Begründung, dass mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Festsetzungen getroffen würden, die rechtlich

nicht zulässig sind. Der damals vorgelegte Bebauungsplan mit den vorgesehenen Festsetzungen hatte Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke, die sich mit dem Abwägungsgebot nicht vereinbaren ließen.

In gleicher Sitzung wurde die Teilung des Bebauungsplans in die Geltungsbereiche

- Bebauungsplan Nr. 01/14/1A Hennef (Sieg) –Rainer-C.- Horstmann-Weg und
- Bebauungsplan Nr. 01/14/1B Hennef (Sieg) –Hanfbach/Frankfurter Straße/Siegufer

beschlossen.

Gleichzeitig wurde der Bebauungsplan-Vorentwurf, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die frühzeitige Bürgerbeteiligung des Bebauungsplans Rainer-C.-Horstmann-Weg beschlossen.

Für diesen Geltungsbereich bestanden konkrete Bauabsichten, die aber nicht im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans umgesetzt werden konnten. Da hier kurzfristig eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt war, wurde der Geltungsbereich verkleinert.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde im Zeitraum vom 07.07. bis 29.07.2005 durchgeführt.

Zu den Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung wurde jeweils im Beschlussvorschlag ein Abwägungsvorschlag formuliert. Es ergaben sich hier keine Änderungen des städtebaulichen Konzepts, der Entwurf wurde lediglich hinsichtlich der Anregungen präzisiert und einige Hinweise eingearbeitet.

Mit Sitzung vom 23.08.2006 wurden die eingegangenen Stellungnahmen beschlossen und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 05.10 bis 06.11.2006.

Der Beschluss der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Sitzung am 24.01.2007 zusammen mit dem Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung.

Aufgrund der Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes (Gewässerbau/Gewässerunterhaltung) wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans verkleinert um den Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

Die erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung fand vom 15.02. bis 16.03.2007 statt.

Der Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauBG soll nun in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen werden.

Aus der erneuten Offenlage ergeben sich keine Änderungen in Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Kosten der Maßnahme

Sachkosten: €

Jährliche Folgekosten

Personalkosten: €

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

| | | | |
|-------|-------|-------|-------|
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |

Hennef (Sieg), den 21.05.2007
In Vertretung

Fabian Schmidt
Technischer Beigeordneter

Anlagen:

- Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen zur erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung
- Niederschrift der Beschlussfassung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 24.01.2007



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 24.01.2007 folgenden Beschluss gefasst:

| TOP | Beratungsgegenstand |
|-----|--|
| 2.3 | Bebauungsplan Nr.01.14/1A Rainer-C.-Horstmann-Weg 1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §3 (2) und 4 (2) BauGB 2. Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs 3. Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung |

Der Technische Beigeordnete stellte den Sachverhalt vor und beantwortete Fragen seitens der Ausschussmitglieder

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef beschloss mehrheitlich bei insgesamt 12 Ja-Stimmen aus den Reihen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion sowie 7 Nein-Stimmen aus den Reihen der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der Fraktion die Unabhängigen:

- 1. Der Abwägung zu den eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB wird zugestimmt:**

**Zu T1. Staatliches Umweltamt Köln
Gewässerausbau Gewässerunterhaltung
Mit E-Mail vom 28.09.2006**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans weiterhin ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet beinhaltet. Demnach steht die Ausweisung bzw. Änderung des Bebauungsplans unter Genehmigungsvorbehalt gem. §113 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz i.V.m. § 31b Abs.4 Wasserhaushaltsgesetz.

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Gem. § 113 Abs.1 Nr.7 LWG ist auf diesen Flächen das Ausweisen von



Baugebieten in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch einschließlich deren Änderung verboten.

Im Bebauungsplan wurde diese Fläche gem. §9 Abs.6 BauGB lediglich nachrichtlich als Überschwemmungsfläche übernommen, und nicht als Baugebiet ausgewiesen.

Für Übernahme dieser Fläche in den Geltungsbereich beinhaltet, dass bei allen Maßnahmen die Genehmigung der zuständigen Behörden eingeholt werden muss, was zu Zeitverlusten in jedem Verfahren führt.

Der Stellungnahme das Gebiet aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans zu nehmen, wird entsprochen.

**Zu T2. Wehrbereichsverwaltung West
Schreiben vom 13.10.2006**

Es wurde darauf hingewiesen, dass unter Punkt VII Hinweise Nr. 8 der Textlichen Festsetzungen unter bestimmten Bedingungen die Beteiligung der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden notwendig sei. Die Wehrbereichsverwaltung ist lediglich als militärische Luftfahrtbehörde tätig. Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 14.07.2005 wird verwiesen. Der Stellungnahme wird entsprochen.

**Zu T3. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung
Schreiben vom 06.11.2006**

Nach Überprüfung des Geltungsbereichs kann die Bezirksregierung das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht gänzlich ausschließen.

Die Hinweise wurden unter Punkt VII, Hinweise, Nr.9 der textlichen Festsetzungen übernommen und das Amt für Bauordnung und Untere Denkmalbehörde wurde informiert. Der Stellungnahme wird entsprochen.

- 2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.14/1A Rainer-C.-Horstmann-Weg wird gemäß dem Entwurf geringfügig geändert.**
- 3. Gem. §§3 Abs.2 und § Abs.2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan und die Begründung hierzu, erneut für die geänderten Teilbereiche öffentlich ausgelegt.**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Hennef, den 09.07.2007

Sonja Trimborn
Schriftführerin



Hennef
DER BÜRGERMEISTER



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 4 A ABS. 3 BAUGB

Anregungen

⊗ § 4(2) BauGB

⊗ §3(2) BauGB

Bebauungsplan Nr.01.14/1A Hennef (Sieg)

Ausschuss: Stadtgestaltung und Planung

Datum: 21.05.2007

| Eingang | Absender | B / T / | + / - |
|----------------|---|----------------|--------------|
| 05.03.2007 | RWE | T | + |
| 08.03.2007 | Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege | T | + |
| 08.02.2007 | Rhenag | T | + |
| 09.02.2007 | RSAG | T | + |
| 12.02.2007 | Rhein-Sieg-Kreis | T | + |
| 14.02.2007 | Wehrbereichsverwaltung West | T | + |
| 22.02.2007 | Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis | T | + |
| 28.20.2007 | Deutsche Telekom AG, T-Com | T | + |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | intern | | |
| 22.02.2007 | 63 | | + |
| 08.02.2007 | 51 | | + |
| 26.02.2007 | 66 | | + |
| | | | |
| | | | |



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2007/0687
Datum: 13.04.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---------|------------|-------------------------------|
| Rat | 11.06.2007 | öffentlich |

Tagesordnung

Jahresrechnung 2006

Beschlussvorschlag

Die Jahresrechnung wird zur Prüfung nach § 94 Abs. 1 GO an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Begründung

Gemäß § 93 Abs. 2 GO ist die vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister festgestellte Jahresrechnung durch den Bürgermeister dem Rat zuzuleiten.

Gemäß § 94 Abs. 1 GO beschließt der Rat über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Jahresrechnung 2006 ist somit zunächst an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zu verweisen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | | | |
|--|--|--------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | | |
| | Sachkosten: | € | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: | € | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses | € % | |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: | € | |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: | € | |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger | Betrag: | € | |
| Ausgaben erforderlich | Betrag: | € | |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: | € | |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag: | € | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | | |
| | Höhe: | € | |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | | | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------------------|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

| | | | |
|-------|----------|-------|----------|
| Name: | Paraphe: | Name: | Paraphe: |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |

Hennef (Sieg), den 13.04.2007

Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2007/0739
Datum: 24.05.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---------|------------|-------------------------------|
| Rat | 11.06.2007 | öffentlich |

Tagesordnung

Sicherungszaun am Lipgenshof;
Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 16.05.2007

Beschlussvorschlag

Der Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" wird abgelehnt.

Begründung

Das Gelände zwischen Bahnkörper und öffentlichem Parkplatz war insbesondere durch Brombeersträucher verwildert und teilweise "vermüllt". Es gab "Trampelpfade" zu den Gleisen.

Die Fläche wurde Ende 2006 in die städt. Pflege übernommen, Anfang Februar 2007 wurden die Brombeersträucher durch den Baubetriebshof entfernt.

Die Anzeige des Bürgers gegen Mitarbeiter der Stadt Hennef wegen Entfernung des Lärmschutzes, unterlassener Verkehrssicherung und möglicher Gefährdung von Menschen wurde durch das Ordnungsamt an die DB Netz AG und durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Die Antwort der DB Netz AG ist – auch im Hinblick auf die dortige rechtliche Würdigung – anliegend beigefügt.

Die Staatsanwaltschaft wertete die Anzeige als Beschwerde gegen städt. Mitarbeiter, sah keinen Anfangsverdacht und stellte daher das Verfahren ein.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde beim Bürgermeister wurde zurückgewiesen.

Die Stadtverwaltung sieht keine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme der Kosten.

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

Fraktion „Die Unabhängigen“

im Rat der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Zentrale Steuerung und Service

**Ansprechpartner
Monika Frey**

Tel. 0 22 42 / 888 213
Fax 0 22 42 / 888 7213
E-Mail M.Frey@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.07

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 100

Datum: 16.05.2007

Lippenshof

Sehr geehrter Herr Närdemann,

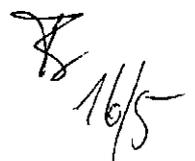
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.05.2007, welches hier am 16.05.2007 eingegangen ist. Ihr Anliegen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Rates. Ich werde Ihren Antrag in die Tagesordnung der Ausschusssitzung am **11.06.2007** aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Pipke
Bürgermeister

2. Dez. II - zur Kenntnisnahme und mit der Bitte, eine Sitzungsvorlage zu fertigen **bis zum 30.05.2007**
3. Der Schriftführerin, Frau Frey/Frau Trockfeld, zur Kenntnis
4. Wvl. Einladung Rat



Bankverbindung:
Sparkasse Hennef 213900 (BLZ 386 513 90)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef



DIE UNABHÄNGIGEN

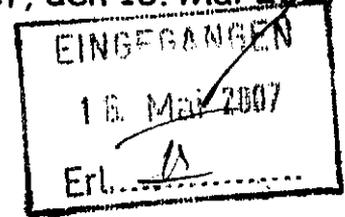
Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
2. OG, Zimmer 2.01, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887209

Fritz Nördemann, Vorsitzender

Hennef, den 16. Mai 2007

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke



Betrifft: 1. An sich Ziehen einer Entscheidung durch den Rat der Stadt Hennef
2. Erstattung der Auslagen für einen Sicherungszaun am Lipgenshof
- Anträge für die Sitzung des Stadtrates am 11. Juni 2007 -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke!

Mit ungläubigem Erstaunen mussten wir zunächst in der Presse, dann aus eigener Anschauung und schließlich durch ein umfangreiches Schreiben von Herrn Dipl.-Ing. Hans-Georg Holzauer – das Ihnen auch vorliegt – von den Handlungen **Ihrer** Verwaltung Kenntnis nehmen, die mit der Rodung von Gestrüpp entlang der Gleise neben einem Parkplatz am Lipgenshof begannen und bis heute leider ein Paradebeispiel dafür sind, wie obrigkeitsstaatliches Denken (wahrscheinlich in Anknüpfung an die preußisch kaiserliche Tradition des Rheinlandes) Bürger/inne/n vor den Kopf stößt.

Um diesem unseligen und den Ruf der Stadt Hennef schädigenden, den eigenen Grundmaximen der auch von Ihnen ständig propagierten Unterstützung bürgerlichen Engagements hohnsprechenden, den Bürgern gegenüber ungerechten und auf objektiv falschen, jeglicher Gefahrenabwehr zuwiderlaufenden Entscheidungen beruhenden Vorgang doch noch ein ansatzweise versöhnliches Ende zu bereiten, muss der Stadtrat als die Versammlung der gewählten Vertreter/inne/n der Bürger/inne/n unserer Stadt nunmehr die Entscheidungshoheit an sich ziehen, um weiteren Schaden von der Stadt Hennef abzuwenden und den Bürger/inne/n das Gefühl dafür zurückzugeben, wofür unsere **mit 4 Dezernenten gesegnete Stadtverwaltung** eigentlich da ist.

Dem entsprechend stelle ich die folgenden 3 Anträge:

1. Der Rat der Stadt Hennef entzieht dem Bürgermeister der Stadt Hennef gemäß § 41, Abs. 3 der GO-NRW im Falle der Entscheidung darüber, ob die von Herrn Dipl.-Ing. Hans-Georg-Holzhauer getätigten Auslagen zu erstatten sind oder nicht, die Entscheidungskompetenz und entscheidet diesen Vorgang selbst.
2. **Der Rat der Stadt Hennef beschließt, dass die von Herrn Dipl.-Ing. Hans-Georg-Holzhauer im Zusammenhang mit der Erstellung eines Sicherungszaunes zur Gefahrenabwehr im Bereich Lipgenshof in Höhe von 202,98 € getätigten Auslagen umgehend von der Stadt Hennef zu erstatten sind.**
3. Der Rat der Stadt Hennef beschließt, dass die Stadt Hennef sich bei Herrn Dipl.-Ing. Hans-Georg-Holzhauer stellvertretend für alle von diesen Vorgängen betroffenen Bürger/inne/n schriftlich zu entschuldigen hat. Herr Bürgermeister Klaus Pipke wird angewiesen, dies zeitnah in geeigneter Weise zu veranlassen.

Begründung:

Abgesehen von den eingangs durch uns vorgenommenen politischen Bewertungen gibt es einen ganz einfachen Grund, dies zu tun: **Die Stadt Hennef war in der Pflicht, hier für eine sofortige Gefahrenabwehr zu sorgen!**

Völlig unerheblich ist in diesem Zusammenhang, wer wann in welcher Weise für die Sicherung der durch die Buschrodung neu geschaffenen (!) Gefahrenstelle zuständig gewesen wäre. Im Rahmen einer unserer Überzeugung nach sofort zu vollziehenden Ersatzvornahme hätte die Stadt Hennef als örtlich zuständige Ordnungs- und Verkehrssicherungsbehörde tätig werden müssen, nachdem der offenkundige Missstand ihr als Behörde bekannt geworden war. Das nicht sofort selbst getan oder veranlasst zu haben ist eine schwerwiegende Fehlentscheidung der Verwaltungsspitze, für die es objektiv keine hinreichende Rechtfertigung gibt!

Wer letztendlich für die Kosten einer Sicherungsmaßnahme hätte aufkommen müssen, wäre im Nachhinein zu klären gewesen. Dadurch wäre der Stadt Hennef auch kein Geld verloren gegangen. Die Kosten der tatsächlich in Rechnung gestellten 202,98 €, die durch ein Eingreifen der Stadt oder einer Firma zwar deutlich überschritten worden, aber immer noch bescheiden geblieben wären, geben auch von der Höhe des zu verantwortenden Betrages keine Rechtfertigung für's Nichthandeln her.

Mit freundlichem Gruß

F. K.

DB Infrastruktur
Netz



E. 15.3.07

DB Netz AG • Hansastr. 15 • 47058 Duisburg

DB Netz AG
NL West
Anlagenmanagement Rheinland
Hansastr. 15
47058 Duisburg
www.db.de

Stadt Hennef
Herrn Karl-Heinz Nentwig
Postfach 1562

Dina Knorr
Telefon 0203 3017 4469
Telefax 0203 3017 4535
dina.knorr@bahn.de
Zeichen I.NIA-W-A 2 S2 Kn

53762 Hennef

13.03.2007

**Lärmschutz und Sicherung der Bahngleise in Höhe der Straße
Lipgenshof in Hennef (Strecke Au/Siegen)**

Sehr geehrter Herr Nentwig,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.03.2007. Ihrer Anfrage zur Prüfung, ob die Forderungen des Beschwerdeführers Herrn Holzhauer bezüglich Lärmschutz und Errichtung einer Zaunanlage im Bereich Lipgenshof berechtigt sind, sind wir gerne nachgekommen.

Diesbezüglich können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Der DB Netz AG als Infrastrukturbetreiber der Eisenbahn des Bundes liegt daran, Beeinträchtigungen aus dem Eisenbahnbetrieb zu vermeiden bzw. zu minimieren. Dennoch ist für ein Tätigwerden unsererseits in diesem Fall kein Raum. Zum besseren Verständnis lassen Sie uns bitte kurz die rechtlichen Grundlagen darlegen:

Lärmschutzmaßnahmen an Bahnanlagen werden auf der Grundlage des Bundes - Immissionschutzgesetzes §§ 41 bis 43 und 50 sowie der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) beim Bau neuer und der wesentlichen Änderung vorhandener Schienenwege durchgeführt. Nur für diese Fälle der Lärmvorsorge sind gesetzliche Grenzwerte festgelegt.

Dagegen beinhaltet das Immissionschutzrecht keine gesetzliche Grundlage für die Lärmsanierung durch Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden und im Sinne des Bundes - Immissionschutzgesetzes baulich nicht wesentlich geänderten Schienenwegen. Demzufolge sind auch gesetzliche Immissionsgrenzwerte für bestehende Schienenwege nicht festgelegt.

So unbefriedigend es für Anlieger auch sein mag: Vegetationsrückschnitte können schon insoweit keinen Anspruch auf Lärmschutz begründen, als der Vegetation selbst keine konkrete Schallschutzfunktion zukommt. Lärmvorsorgemaßnahmen entstehen daher ausschließlich bei einer durch einen erheblichen baulichen Eingriff verursachten Verschlechterung der bisherigen Lärm-situation.

DB Netz AG
Sitz Frankfurt am Main
Registriergericht
Frankfurt am Main
HRB 50 879
USt-IdNr.: DE199981757

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Hartmut Mehdorn

Vorstand:
Dr.-Ing. Volker Kefer,
Vorsitzender

Dagmar Haase
Oliver Kraft
Karl-Heinz Ströh
Dr. Matthias Zieschang

Bei der Eisenbahnstrecke in Ihrem Bereich handelt es um eine seit über 140 Jahren bestehende Eisenbahnanlage. Im Hinblick auf vorfindene nicht wesentlich geänderte Bahnanlagen gibt es keine rechtlich begründeten Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen. Diese sind ggf. von dem späterer Hinzukommenden zu treffen. Dies kann z.B. durch Festsetzungen oder Auflagen in Bauleitplänen, Bebauungsplänen und Baugenehmigungen - geregelt sein.

Zu den von Herrn Holzhauer dargestellten Rückschnittmaßnahmen und einer möglichen Schallschutzfunktion möchten wir noch folgende Anmerkung machen.

Die Schallschutzwirkung von Bepflanzungen wird sehr häufig überschätzt. Eine einzelne Baumreihe oder Hecke ist schalltechnisch wirkungslos, hat jedoch positive Wirkungen auf das subjektive Wohlbefinden der Anlieger. Um eine spürbare Pegelminderung gegenüber freier Schallausbreitung zu erreichen, sind sehr tiefe (mindestens 50 m) und dichte Bepflanzungen von ausreichender Höhe notwendig. Entscheidend hierbei ist die richtige Anordnung und die richtige Gehölzwahl.

Zu der Einfriedung von Bahngelände nehmen wir wie folgt Stellung:

Der DB Netz AG liegt es daran, dass Dritte (insbesondere Kinder) durch den Eisenbahnbetrieb nicht gefährdet werden. Dem Wunsch um Schaffung einer Abhilfe durch Einfriedung unseres Bahngeländes können wir indes nicht nachkommen.

Es gibt für die DB Netz AG keine generelle Verpflichtung aufgrund von Rechtsnormen, allgemein oder in bestimmten Gebieten das Eisenbahngelände gegenüber anderem Gelände einzufrieden. Auch aus dem Grundsatz der sicheren Betriebsführung nach § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) lässt sich keine Einfriedungspflicht ableiten. Es ist darüber hinaus allgemein bekannt, dass Bahnanlagen nicht betreten werden dürfen. Dieser Grundsatz ist vom Gesetzgeber in den §§ 62, 63 der Eisenbahn – Bau- und Betriebsordnung (EBO) geregelt. Das Verbot zum Betreten von und zum Aufenthalt in Gleisanlagen ist von jedermann einzuhalten, ohne dass der Bahnbetreiber auf die Einhaltung des Verbots ständig hinwirken muss. Die Rechtsprechung hat u. a. in einem Urteil des Oberlandesgericht (OLG) Hamm vom 07.06.1977 – 9US/77 – entschieden, dass eine Einfriedungspflicht nicht besteht und hierzu folgendes ausgeführt:

„Es ist allgemein bekannt, dass Bahnanlagen nicht betreten werden dürfen. Naturgemäß stellt die gesamte Bahnanlage für Kinder, die sie unbefugt betreten, eine Gefahrenquelle dar. Indessen können auch Kinder und Jugendliche nicht beanspruchen, ganz allgemein vor den Gefahren waghalsiger Spiele geschützt zu werden und kann die Verkehrssicherungspflicht nicht in eine allgemeine Unfallverhütungspflicht ausgedehnt werden. Es kann daher z.B. nicht verlangt werden, eine stark von Autos befahrene Straße deshalb zum Bürgersteig durch einen Zaun abzugrenzen, weil Kinder im Spielbetrieb ohne Rücksicht auf den Verkehr auf die Straße und dabei Gefahr laufen, überfahren zu werden. Es kann z. B. auch nicht verlangt werden, Flüsse und Seen durch Zäune abzugrenzen, um zu verhindern, dass spielende Kinder zu Schaden kommen.“

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Argumentation bitten wir um Verständnis für unseren Standpunkt. Wir werden uns auch weiterhin dafür einsetzen, dass das Thema „Gefahren aus dem Eisenbahnbetriebs“ im Verkehrsunterricht in den Kindergärten und in den Schulen berücksichtigt wird. Gleichzeitig dürfen wir an Sie bzw. Herrn Holzhauer appellieren, die in der Nähe von Bahnanlagen spielenden Kinder auch auf die vom Eisenbahnbetrieb ausgehenden Gefah-

3/3

ren hinzuweisen und darüber hinaus eingehend zu ermahnen, den Eisenbahnanlagen fern zu bleiben.

Wir bitten nochmals um Verständnis, dass wir auf Grund der gesetzlichen Vorgaben keine Ein-
friedung unserer Bahnanlagen vornehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen
DB Netz AG

i. V.



Dr. Rüdiger Lublow



Mitteilung

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: M/2006/0060/1
Datum: 25.05.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---------|------------|-------------------------------|
| Rat | 11.06.2007 | öffentlich |

Tagesordnung

Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
die in der Zeit vom 01.01.2006 bis 30.04.2007 geleistet wurden.

Mitteilungstext

Der Rat der Stadt Hennef erhält die beigefügte Mitteilung der Verwaltung zur Kenntnisnahme.

Hennef (Sieg), den 30.05.2007

Klaus Pipke
Bürgermeister

**Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
die in der Zeit vom 01.01.2007 bis 30.04.2007
geleistet wurden.
Dem Stadtrat gem. § 82 Abs. 1 GO zur Kenntnis**

Verwaltungshaushalt

| HR/SI | Bezeichnung | Haushaltssof | Anordnungssof | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|-------------------------------------|--------------|---------------|--|---------------------|---------|---|---|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 1300.5100.3 | Unterhaltung der Löschwasserstellen | 10.000,00 € | 44.374,69 € | 0,00 € | 34.374,69 € | 343,75% | Gemäß Wasser-Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Hennef und den Stadtwerken Hennef werden die Mängel an den Hydranten durch die Stadtwerke repariert. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Hennef. Da erhebliche Mängel an den Löschwasserstellen bestanden, waren überplanmäßigen Mittel erforderlich. | Die Deckung erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung des Verwaltungshaushaltes |

Hennef, den 21.05.2007


Lutz Urbach

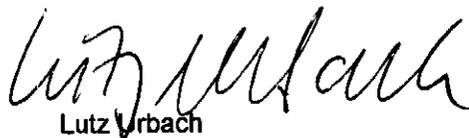
Beigeordneter für Wirtschaft, Finanzen, Jugend und Familie, Kämmerer

**Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
die in der Zeit vom 01.01.2007 bis 30.04.2007
geleistet wurden.
Dem Stadtrat gem. § 82 Abs. 1 GO zur Kenntnis**

Vermögenshaushalt

| HHSt. | Bezeichnung | Haushaltssoll | Anordnungssoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|------------------------------------|---------------|----------------|--------------------------------------|------------------|---------|--|--|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 6390.9632.2 | Hauptachse Schul- und Sportzentrum | 0,00 € | 33.900,00 € | 0,00 € | 33.900,00 € | 100,00% | Für den Straßenendausbau und die Wiederherstellung der Pflasterflächen der Hauptachse im Schul- und Sportzentrum wurden überplanmäßige Mittel in Höhe von 35.954,58 bereitgestellt. Von den bereitgestellten Mittel wurden 33.900,00 € verausgabt. | Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in gleicher Höhe bei HHSt. 6305.9623.7 (Nord/Nordost allgemein) |

Hennef, den 21.05.2007



Lutz Urbach

Beigeordneter für Wirtschaft, Finanzen, Jugend und Familie, Kämmerer

**Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
die in der Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2006
geleistet wurden.
Dem Stadtrat gem. § 82 Abs. 1 GO zur Kenntnis**

Verwaltungshaushalt

| HHSt. | Bezeichnung | Haushaltssoll | Anordnungssoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------|-------------|---------------|----------------|--|---------------------|------|----------------------------|---------|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |

Personalkosten

Im Personalkostenbereich konnte eine Verbesserung in Höhe von 157.469,00 € erreicht werden. Diese resultierte im Wesentlichen aus tatsächlichen Personalkosteneinsparungen in Höhe von 217.027,00 €. Negativ wirkten sich dagegen die deutlich höheren Beihilfezahlungen (+ 89.482,00 €) sowie die höheren Personalentwicklungskosten (+ 8.324,00 €) aus.

| | | | | | | | | |
|-------------|-------------------------------|--------------|--------------|--------|------------|---------|--|---|
| 0600.5800.5 | Ausgaben Getränke- automat | 0,00 € | 310,00 € | 0,00 € | 310,00 € | 100,00% | Die Aufstellung eines Getränkeautomates bedingte die außer- planmäßige Ausgabe. | Die Deckung er- folgte durch eine außerplanmäßige Einnahme bei HHSt. 0600.1300.9 (Verkaufserlöse) |
| 0600.6523.9 | Portokosten | 121.000,00 € | 130.807,36 € | 0,00 € | 9.807,36 € | 8,10% | Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes waren die tatsächlichen Kosten nicht abzusehen. | Die Deckung er- folgte im Rahmen der Gesamt- deckung des Ver- waltungshaus- haltes. |

| HHSt. | Bezeichnung | Haushaltsoll | Anordnungssoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|-------------------------------------|--------------|----------------|--------------------------------------|------------------|-----------|--|---|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 1300.5100.3 | Unterhaltung der Löschwasserstellen | 100,00 € | 20.625,16 € | 0,00 € | 20.525,16 € | 20525,00% | Die Stadt ist gegenüber den Stadtwerken vertraglich verpflichtet, die Kosten für die Behebung von Schäden an den Löschwasserstellen (Hydranten) zu erstatten. Um die ausreichende Löschwasserversorgung im Stadtgebiet sicherzustellen, waren die notwendigen Arbeiten durchzuführen. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes waren die Kosten nicht abzusehen. Vom Anordnungssoll wurden 12.753,16 € überplanmäßig bereitgestellt. Die restliche Überschreitung wurde im Rahmen einer Sollübertragung in Höhe von 7.772,00 € aufgrund von Einsparungen an anderer Stelle gedeckt. | Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgte im Rahmen der Gesamtdeckung des Verwaltungshaushaltes. Einsparungen ergaben sich bei HHSt. 1300.5200.2 (Unterhaltung der Geräte u. Ausrüstung) |

| HHSI | Bezeichnung | Haushaltsoll | Anordnungssoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|--------------------------------|--------------|----------------|--------------------------------------|------------------|--------|---|--|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 2102.5001.1 | Lfd. Unterhaltung des Gebäudes | 9.850,00 € | 17.078,73 € | 0,00 € | 7.228,73 € | 73,40% | Die überplanmäßige Ausgabe resultierte aus den erbrachten Leistungen des Abwasserwerkes für die Pumpstation der GGS Gartenstraße. Vom Anordnungssoll wurden 3.754,02 € überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die restliche Überschreitung wurde im Rahmen einer Sollübertragung in Höhe von 3.478,91 € aufgrund von Einsparungen an anderer Stelle gedeckt. | Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgte im Rahmen der Gesamtdeckung des Verwaltungshaushaltes. Die Deckung der restlichen Mehrausgabe erfolgte aufgrund von Einsparungen an anderer Stelle im Budget. |

| HRSt. | Bezeichnung | Haushaltsoll | Anordnungssoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|--|-----------------|-----------------|--------------------------------------|------------------|---------|--|--|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 2150.5310.8 | Mietkosten für mobile Klassenräume nach Brandschaden | 0,00 € | 43.678,88 € | 0,00 € | 43.678,88 € | 100,00% | Die überplanmäßige Ausgabe resultierte aus der Anmietung der mobilen Klassenräume nach dem Brand der HS Wehrstraße sowie aus den Umzugskosten in das sanierte Hauptgebäude. Vom Anordnungssoll wurden 20.027,80 € überplanmäßig und 23.651,08 € im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit bereitgestellt. | Die Deckung erfolgte im Rahmen der Gesamtdeckung des Verwaltungshaushaltes. |
| 9000.8320.7 | Kreisumlage | 14.067.000,00 € | 14.597.989,09 € | 0,00 € | 530.989,09 € | 3,80% | Aufgrund gestiegener Umlagegrundlagen im GFG 2006 war eine höhere Kreisumlage zu zahlen. | Die Deckung erfolgte durch höhere Mehreinnahmen bei HHSt. 9100.2060.3 (Erträge aus Zinsmanagement) |

| HHSt. | Bezeichnung | Haushaltssoll | Anordnungssoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|----------------------------|---------------|----------------|--------------------------------------|------------------|---------|--|--|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 9100.8061.9 | Aufwand für Zinsmanagement | 0,00 € | 523.097,09 € | 0,00 € | 523.097,09 € | 100,00% | Hier handelte es sich um Zinszahlungen im Rahmen eines Swap-Geschäftes. | Die Deckung erfolgte durch höhere Mehreinnahmen bei HHSt. 9100.2060.3 (Erträge aus Zinsmanagement) |
| 9100.8071.7 | Zinsen für Kassenkredite | 150.000,00 € | 525.588,56 € | 0,00 € | 375.588,56 € | 250,40% | Durch die angespannte Haushaltslage konnten die aufgenommenen Kassenkredite in 2006 nicht getilgt werden. Es fielen entsprechend höhere Zinsen an. | Die Deckung erfolgte in Höhe von 299.316,00 € durch Mehreinnahmen im Rahmen des Zinsmanagements. Die restliche Deckung erfolgte im Rahmen der Gesamtdeckung des Verwaltungshaushaltes. |

| HHSI | Bezeichnung | Haushaltssoff | Anordnungssoff | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|----------------------|----------------|----------------|--------------------------------------|------------------|-------|---|---------|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 9200.8920.9 | Haushaltsfehlbeträge | 3.086.000,00 € | 3.086.468,68 € | 0,00 € | 468,68 € | 0,02% | Die geringfügige Mehrausgabe ergab sich aus einer Rundungsdifferenz bei der Bildung des Haushaltsansatzes anlässlich der Aufstellung des Haushaltsplanes. | |

Hennef, den 21.05.2007



Lutz Urbach

Beigeordneter für Wirtschaft, Finanzen, Jugend und Familie, Kämmerer

**Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
die in der Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2006
geleistet wurden.
Dem Stadtrat gem. § 82 Abs. 1 GO zur Kenntnis**

Vermögenshaushalt

| HHSI | Bezeichnung | Haushaltssoll | Anordnungssoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|--|---------------|----------------|--------------------------------------|------------------|---------|--|---------|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 2102.9505.4 | Bau einer Gymnastikhalle HTV in der Gartenstraße | 0,00 € | 22.262,91 € | 0,00 € | 22.262,91 € | 100,00% | Die Deckung erfolgte durch entsprechend hohe Erstattungen des HTV. | |

Begründung der Mehrausgabe

Für den Anbau einer Gymnastikhalle auf dem Areal des HTV wurde mit dem HTV ein Nutzungsvertrag abgeschlossen, wonach die Halle gemeinsam mit der Erweiterung der OGS Gartenstraße geplant, ausgeschrieben, beauftragt und gebaut werden sollte. Die Stadt beauftragte die Arbeiten getrennt nach Gymnastikhalle und Erweiterung der OGS. Hierfür wurden außerplanmäßige Mittel in Höhe von 370.000,00 € bereitgestellt. Von den bereitgestellten 370.000,00 € wurden 22.262,91 € verausgabt. Die restlichen Mittel wurden als Haushaltsausgaberesult nach 2007 übertragen. Der HTV beteiligt sich an den Anbaukosten der Gymnastikhalle in Höhe von 370.000,00 €.

| HASt. | Bezeichnung | Haushaltsoll | Anordnungssoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|---|--------------|----------------|--------------------------------------|------------------|---------|---|---|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 2800.9350.5 | Erwerb der Ersteinrichtung der Gesamtschule | 0,00 € | 9.045,45 € | 0,00 € | 9.045,45 € | 100,00% | Für Ergänzungen der Ersteinrichtung in verschiedenen Bereichen wurden zusätzlich überplanmäßige Mittel in Höhe von 15.432,95 € bereitgestellt. Von den bereitgestellten Mittel wurden 9.045,45 € verausgabt. Die restlichen Mittel wurden als Haushaltsausgaberes nach 2007 übertragen. | Die Deckung erfolgte im Rahmen der Gesamtdeckung des Vermögenshaushaltes. |

| HHSt. | Bezeichnung | Haushaltsoll | Anordnungsoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|--------------------------|--------------|---------------|--------------------------------------|------------------|--------|--|--|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 2800.9505.9 | Neubau Außensportanlagen | 150.000,00 € | 159.794,76 € | 0,00 € | 80.453,94 € | 53,60% | Für weitere Auftragsvergaben im Zusammenhang mit dem Neubau der Außensportanlagen wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 80.453,94 € zur Verfügung gestellt. Hiervon wurden 65.000,00 € überplanmäßig bereitgestellt. In Höhe von 15.453,94 € wurde die HHSt. im Rahmen einer Sollübertragung verstärkt. Von den insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 230.453,94 € wurden 159.794,76 € verausgabt. Die nicht verausgabten Mittel in Höhe von 70.659,18 € wurden als Haushaltsausgaberesult nach 2007 übertragen. | Die Deckung erfolgte teilweise durch eine außerplanmäßige Einnahme in Höhe von 65.000,00 € bei HHSt. 2800.3650.5 (Investitionszuweisung Abwasserwerk). Minderausgaben für die Sollübertragung ergaben sich bei HHSt. 5600.9600.8 |

| HHSI | Bezeichnung | Haushaltsart | Anordnungsart | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|---|--------------|---------------|--------------------------------------|------------------|---------|---|---|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 4600.9320.0 | Erwerb von Grundstücken für die Jugendmeile | 190.650,00 € | 208.379,65 € | 0,00 € | 400.000,00 € | 209,80% | Für den Erwerb von Grundstücken für die Jugendmeile wurden überplanmäßige Mittel in Höhe von 400.000,00 € zur Verfügung gestellt. Von den insgesamt bereitgestellten Mittel in Höhe von 590.650,00 € wurden 208.379,65 € verausgabt. Die restlichen Mittel wurden als Haushaltsausgaberes nach 2007 übertragen. | Die Deckung erfolgte durch eine außerplanmäßige Einnahme in gleicher Höhe bei HHSI.4600.3660.1 (Zuwendungen für die Jugendmeile). |

| HHSI | Bezeichnung | Haushaltssof | Anordnungssof | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|--|--------------|---------------|--|---------------------|-------|---|--|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 5100.9810.9 | Beteiligung Krankenhaus- investitionskosten | 238.000,00 € | 250.091,15 € | 0,00 € | 12.091,15 € | 5,10% | Von der Bezirksregierung Köln wurde mit Bescheid vom 24.05.2006 die Be- teiligung der Gemeinden zur Krankenhausfinan- zierung 2005 und 2006 neu festgesetzt. Für das Jahr 2005 musste ein Betrag nachgezahlt werden. | Die Deckung er- folgte im Rahmen der Gesamt- deckung des Ver- mögenshaushaltes |

| HHSt. | Bezeichnung | Haushaltszoll | Anwendungszoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|---------------------------------|---------------|----------------|--------------------------------------|------------------|--------|--|--|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 5600.9610.9 | Modernisierung von Sportanlagen | 250.000,00 € | 350.000,00 € | 0,00 € | 100.000,00 € | 40,00% | Die Sportplätze im Schul- und Sportzentrum Hennef-Geistingen und Hennef-Lauthausen sollten in 2006 und 2007 einen Kunstrasenbelag erhalten. Da der 2. Platz schon in 2006 teilweise fertiggestellt werden konnte, waren bereits in 2006 entsprechende Mehrausgaben zu tätigen. | Die Deckung erfolgte durch Minderausgaben bei HHSt. 2107.9500.4 (Neubau GGS Siegtal) Die vorgenannte Haushaltsstelle wurde in 2007 in gleicher Höhe wieder verstärkt. Die Deckung erfolgte durch Einsparungen bei den für 2007 geplanten Baukosten für den 2. Kunstrasenplatz. |

| HHSt. | Bezeichnung | Haushaltszoll | Anordnungszoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|---|---------------|----------------|--------------------------------------|------------------|---------|---|--|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 6100.9500.2 | Historische Stadtkern- gestaltung Blanken- berg | 0,00 € | 21.681,29 € | 0,00 € | 21.681,29 € | 100,00% | Für die Sanierung der Stützmauer in Stadt Blankenberg wurden zusätzlich überplanmäßige Mittel in Höhe von 22.019,32 € benötigt. Von den bereitgestellten überplanmäßigen Mittel wurden 21.681,29 € verausgabt. Die restlichen Mittel wurden als Haushaltsausgaberes nach 2007 übertragen. | Die Deckung erfolgte durch Minderausgaben bei den HHSt. 6390.9602.8 (Verbindungsstraße Hf.-Striefen/Hf-Stein) 6392.9610.6 (Lärmschutzwand, Dambroich) sowie im Rahmen der Gesamtdeckung des Vermögenshaushaltes. |

| HHSt. | Bezeichnung | Haushaltszoll | Anordnungszoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|----------------------------------|---------------|----------------|--------------------------------------|------------------|---------|---|--|
| | | | | bereits bekannte Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 6353.9320.4 | Erstattung von Anliegerbeiträgen | 0,00 € | 4.961,23 € | 0,00 € | 4.921,23 € | 100,00% | Die außerplanmäßige Ausgabe basiert auf der Rückerstattung zuviel gezahlter Straßenbaubeiträge der Anlieger nach Beendigung des Klageverfahrens Frankfurter Straße -III.BA-. Hierfür wurden außerplanmäßige Mittel in Höhe von 5.260,00 € zur Verfügung gestellt. Von den bereitgestellten 5.260,34 € wurden 4.961,23 € verausgabt. | Die Deckung erfolgte durch Minderausgaben bei der HHSt. 6392.9610.6 (Lärmschutzwand Dambroich) |

| HHSt. | Bezeichnung | Haushaltszoll | Anordnungszoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|-------------------------|---------------|----------------|--|---------------------|---------|--|---|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 6356.9605.7 | OD Greuelsiefen (L 333) | 0,00 € | 43.437,25 € | 0,00 € | 43.437,25 € | 100,00% | Für die Herstellung eines Gehweges entlang der L 333 in Hennef-Greuelsiefen, welcher der Verkehrssicherheit der Schulkinder dient, wurden überplanmäßige Mittel in Höhe von 60.000,00 € benötigt. Von den bereitgestellten überplanmäßigen Mittel in Höhe von 60.000,00 € wurden 43.437,25 € verausgabt. Die restlichen Mittel wurden als Haushaltsausgaberesult nach 2007 übertragen. | Die Deckung erfolgte durch Minderausgaben bei der HHSt. 6390.9699.2 (JA I-Maßnahmen). |

| HHSt. | Bezeichnung | Haushaltsoll | Anordnungsoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|---------------------------------------|--------------|---------------|--|---------------------|---------|--|--|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 6390.9613.5 | Rückbau Bahnübergang Bröltalstraße | 0,00 € | 3.996,20 € | 0,00 € | 3.996,20 € | 100,00% | Für die Beauftragung einer verkehrstechnischen Untersuchung des Knotenpunktes Frankfurter Str./An der Brölbahn/Bahnübergang wurden außerplanmäßige Mittel in Höhe von 7.685,00 € benötigt. Von den bereitgestellten außerplanmäßigen Mittel in Höhe von 7.685,00 € wurden 3.996,20 € verausgabt. | Die Deckung erfolgte im Rahmen der Gesamtdeckung des Vermögenshaushaltes. |
| 6390.9615.3 | Sanierungsmaßnahmen L 333 alt | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 119.000,00 € | 100,00% | Für Sanierungsmaßnahmen der zurückgestuften alten L 333 (Blankenberger Str.) wurden außerplanmäßige Mittel in Höhe von 119.000,00 € bereitgestellt. Die bereitgestellten 119.000,00 € wurden als Haushaltsausgaberesult nach 2007 übertragen. | Die Deckung erfolgte durch eine außerplanmäßige Einnahme vom LBS in gleicher Höhe bei HHSt. 6390.3621.8 (Ablösung der L 333 durch LBS). Die Mittel sind bereits eingegangen. |

| HHSI. | Bezeichnung | Haushaltssoll | Anordnungssoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|------------------------------|---------------|----------------|--------------------------------------|------------------|----------|---|---|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 6390.9644.8 | Marktplatz Hennef-Zentralort | 10.000,00 € | 109.762,32 € | 0,00 € | 108.762,32 € | 1087,60% | Für die Umgestaltung des Marktplatzes wurden zusätzlich überplanmäßige Mittel in Höhe von 80.000,00 € sowie eine Sollübertragung in Höhe von 21.546,90 € durch Minderausgaben an anderer Stelle zur Verfügung gestellt. Von den insgesamt bereitgestellten Mittel in Höhe von 111.546,90 € wurden 109.762,32 € verausgabt. Die restlichen Mittel wurden als Haushaltsausgaberes nach 2007 übertragen. | Die Deckung erfolgte durch Minderausgaben bei der HHSt. 6303.9651.4 (Am Limbachsgraben) sowie im Rahmen der Gesamtddeckung des Vermögenshaushaltes. |

| HHSt. | Bezeichnung | Haushaltszoll | Anordnungszoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|------------------|---------------|----------------|--------------------------------------|------------------|--------|---|---|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 6390.9699.2 | UA I - Maßnahmen | 150.000,00 € | 25.156,66 € | 0,00 € | 48.867,64 € | 32,60% | Für die Beauftragung von Arbeiten zur Substanzerhaltung an städtischen Straßen wurden überplanmäßige Mittel in Höhe von 48.867,64 € erforderlich. Die beauftragten Arbeiten wurden in 2006 nicht mehr kassenwirksam. Die erforderlichen Mittel wurden nach 2007 übertragen. | Die Deckung erfolgte durch Minderausgaben bei der HHSt. 6303.9603.3 (Geisbach BP 01.19/2 (Futterstück), diverse Straßen). |

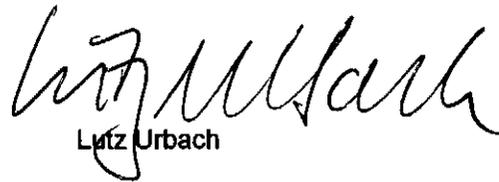
| HHSt. | Bezeichnung | Haushaltssoll | Anordnungssoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|-----------------------------------|---------------|----------------|--------------------------------------|------------------|---------|--|--|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 6391.9612.5 | Querungshilfe Kieskaule, L 268 | 0,00 € | 1.740,00 € | 0,00 € | 1.740,00 € | 100,00% | Der kurzfristig durchzuführende Ausbau der Querungshilfe Kieskaule (L 268 in Uckerath) wurde mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW in einer Verwaltungsvereinbarung Ende Dez. 2005 vertraglich geregelt. Für die Auftragsvergabe wurden außerplanmäßige Mittel in Höhe von 80.000,00 € zur Verfügung gestellt. Von den bereitgestellten Mittel in Höhe von 80.000,00 € wurden 1.740,00 € verausgabt und 3.456,65 € für einen Auftrag zur Verfügung gestellt. Die restlichen Mittel wurden als Haushaltsausgaberest nach 2007 übertragen. | Die Deckung erfolgte durch eine außerplanmäßige Einnahme vom LBS in gleicher Höhe bei HHSt. 6391.3617.3 (Zuweisung des Landes -Querungshilfen u. Radweg-) Die Mittel sind bereits eingegangen. |

| HHSI | Bezeichnung | Haushaltszoll | Anordnungszoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|--|---------------|----------------|--------------------------------------|------------------|---------|---|---|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 6391.9613.4 | Rad- und Querungshilfe Söven, L 331 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 110.000,00 € | 100,00% | Der kurzfristig durchzuführende Ausbau der Querungshilfe Oberpleiser Straße in Hennef-Söven sowie die Herstellung eines Radweges wurde mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW in einer Verwaltungsvereinbarung Ende Dez. 2005 vertraglich geregelt. Für die Auftragsvergabe wurden außerplanmäßige Mittel in Höhe von 110.000,00 € zur Verfügung gestellt und als Haushaltsausgaberes nach 2007 übertragen. | Die Deckung erfolgte durch eine außerplanmäßige Einnahme vom LBS in gleicher Höhe bei HHSI. 6391.3617.3 (Zuweisung des Landes -Querungshilfen u. Radweg-) Die Mittel sind bereits eingegangen. |

| HHSt. | Bezeichnung | Haushaltsoll | Anordnungssoll | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|---------------------------|--------------|----------------|--------------------------------------|------------------|---------|--|--|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 6392.9617.9 | Dorferneuerung Wellesberg | 63.200,00 € | 40.550,00 € | 0,00 € | 70.000,00 € | 110,80% | Für die Erstellung einer Querungshilfe mit den dazugehörigen Gehwegen, die Anlegung einer Busbucht sowie die Verlegung der Bushaltestelle im Einmündungsbereich "Wiersberger Str." und die Anlegung von Baumtoren an den Ortseingängen wurde die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 70.000,00 € notwendig. Von den insgesamt bereitgestellten Mittel in Höhe von 133.200,00 € wurden 40.550,00 € verausgabt. Die restlichen Mittel wurden als Haushaltsausgabestrest nach 2007 übertragen. | Die Deckung erfolgte durch eine außerplanmäßige Einnahme vom LBS NRW in gleicher Höhe bei HHSt. 6392.3613.4. (Refinanzierung LBS Querungshilfe und Busbucht Wellesberg). |

| HKSt. | Bezeichnung | Haushaltssof | Anordnungssof | Überschreitung des Haushaltsansatzes | | | Begründung der Mehrausgabe | Deckung |
|-------------|---|----------------|----------------|--------------------------------------|------------------|-------|--|--|
| | | | | bereits bekannt gegebene Mehrausgabe | neue Mehrausgabe | in % | | |
| 9100.9770.9 | Tilgung an privatrechtliche Kreditinstitute | 1.047.500,00 € | 1.065.616,47 € | 0,00 € | 18.116,47 € | 1,70% | Die tatsächlichen Tilgungsleistungen überstiegen den Haushaltsansatz um den zur Verfügung gestellten Betrag. | Die Deckung erfolgte im Rahmen der Gesamtdeckung des Vermögenshaushaltes |

Hennef, den 21.05.2007



Lutz Urbach

Beigeordneter für Wirtschaft, Finanzen, Jugend und Familie, Kämmerer



Anfrage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: F/2007/0076
Datum: 05.06.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---------|------------|-------------------------------|
| Rat | 11.06.2007 | öffentlich |

Tagesordnung

Finanzsituation der Stadt Hennef; Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 15.05.2007

Anfragentext

Antworten der Finanzsteuerung (Amt 20) zur Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 15.05.2007 (siehe Anlage).

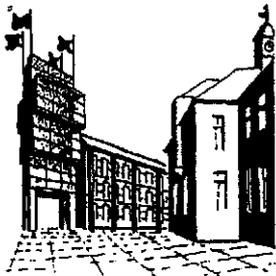
- zu 1. Die Genehmigungsverfügung des Rhein-Sieg-Kreises zum Haushalt 2007 wird von Ihnen falsch interpretiert.
Im Haushalt 2005 wurden keine Mittel unrechtmäßig aus dem Vermögenshaushalt in den Verwaltungshaushalt zurückgeführt. Der Überschuss von 309.000 € im Vermögenshaushalt hat sich zur damaligen Zeit erst im Rahmen der Abschlussarbeiten ergeben. Die Aufnahme der Kreditermächtigung war Mitte des Jahres erfolgt und zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Die Im Jahresabschluss 2005 der allgemeinen Rücklage zugeführten Mittel wurden im Haushalt 2007 kreditmindernd wieder in Ansatz gebracht.
Der Überschuss im Vermögenshaushalt 2006 betrug 620.293 € und ist auf gleiche Weise entstanden wie zuvor beschrieben. Auch dieser Betrag wird in 2007 oder für folgende Jahre kreditmindernd eingesetzt werden.
- zu 2. Das geplante Haushaltsdefizit für 2006 lautete über 8.776.000 €. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus dem Altfehlbetrag aus 2004 in Höhe von 3.086.000 € sowie dem jahresbezogenen Fehlbedarf von 5.690.000 €.
Dieses bedeutete, dass der gesamte Fehlbedarf, da entsprechende Haushaltseinnahmen fehlten, über Kassenkredite finanziert werden musste. Eine Verschlechterung des Kas senbestandes war somit vorprogrammiert.
Aufgrund des erfreulich verlaufenden Haushaltsjahres 2006 wurde aber im Jahresabschluss ein um rd. 2 Mio. € geringerer Fehlbetrag erreicht. In dieser Höhe wurden die noch auszugleichenden Altfehlbeträge reduziert.

Die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes Stadtentwicklung betragen 5 Mio. € an langfristigen Krediten und 13,85 Mio. € an Kassenkrediten.

- zu 3. Der Rhein-Sieg-Kreis sieht in der Genehmigungsverfügung eine mögliche Belastung des städtischen Haushaltes durch den Eigenbetrieb Stadtentwicklung. Inwieweit diese jedoch tatsächlich zutrifft, kann z. Zt. nicht gesagt werden. Zunächst ist der Jahresabschluss 2006 abzuwarten.
- zu 4. Die Finanzen sind in der Stadt schon immer ein wichtiges Thema gewesen. Die Stadt befindet sich aufgrund von Umständen, die Ihnen bekannt sind, im Augenblick in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Haushaltssicherungskonzept und damit in einer Konsolidierungsphase, an der die Stadt aktiv teilnimmt. Ein zusätzliches Sanierungskonzept ist nicht erforderlich.
- zu 5. Der Bau von Kindergärten gehört mit zur sozialen Verpflichtung der Stadt gegenüber den Bürgern. In diesem Sinne hat der Rat der Stadt den Bau des Kindergartens beschlossen. Der Kindergarten wird gebaut, weil der Bedarf gegeben ist - vor allem auch an integrativen Plätzen.
- zu 6. Die Stadt ist bemüht, den Haushalt zu konsolidieren. Inwieweit der allgemeine Aufschwung auch der Stadt Hennef hierbei hilft, werden das laufende sowie die folgenden Jahre zeigen.

Hennef (Sieg), den 05.06.2007

Klaus Pipke



DIE UNABHÄNGIGEN

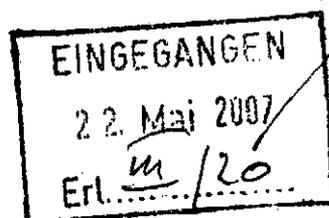
Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
2. OG, Zimmer 2.01, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208

Sigrid Gerheim, Ratsmitglied

Hennef, den 15. Mai 2007

Bürgermeister
Klaus Pipke
Frankfurter Str.
53773 Hennef



Seite 12

Anfrage zur nächsten Ratssitzung bezüglich der Finanzsituation der Stadt Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich habe mit Interesse den Finanzbericht 2007, den Jahresabschluss 2006 und die Genehmigung der Haushaltssatzung für 2007 gelesen.

Daraus ergeben sich für mich einige Fragen, die ich gerne schriftlich beantwortet hätte:

1. Der Kreis schreibt in seiner Genehmigung (Punkt 7 der Auflagen), dass die Stadt unrechtmäßige Übertragungen von Haushaltsmitteln aus dem Vermögenshaushalt über die „Rückzuführungen“ in den Verwaltungshaushalt getätigt hat. 2005 waren das 309 TEUR. Wie hoch ist dieser Betrag für 2006? Wann wird das Geld zur Tilgung von Krediten verwendet bzw. wie wird dieses Vorgehen korrigiert?
2. Der bereinigte Kassenbestand betrug am 31.12.2005 = -14.629.259,38 € und am 31.12.2006 = -18.468.623 € und das, obwohl im Jahr rund 2,5 Mio. € überplanmäßige Einnahmen zu verzeichnen waren. D.h. die Kassenkredite steigen, obwohl wir uns in einer Aufschwungphase befinden. Im Verwaltungshaushalt wurden im Jahr 2006 immer noch 3 Mio. € mehr ausgegeben als eingenommen. Der Eigenbetrieb Stadtentwicklung hat ein Kreditlimit von 15. Mio. €, was er den letzten Berichten zur Folge überschreitet. Wie hoch sind die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs aktuell?

3. Lt. Mitteilung des Kreises muss die Stadt für die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs in diesem Jahr aufkommen. Wann ist dieser Zeitpunkt und in welcher Höhe wird der städtische Haushalt belastet?
4. Wann beginnt man in Hennef endlich, die Finanzen als Thema Nr. 1 zu akzeptieren und ein umfassendes Sanierungskonzept aufzustellen?
5. Warum will man trotz dieser sich ständig verschlechternden Situation noch einen Kindergarten am Hochwassergebiet bauen?
6. Wenn wir jetzt, in der Aufschwungphase, die laufenden Kosten nicht in den Griff bekommen (bzw. kontraproduktive Maßnahmen, wie den Abwasserwerksanbau betreiben), was machen wir dann erst beim nächsten Abschwung?

Mit freundlichen Grüßen

S. 
Sigrid Gerheim

Anlagen

1. Unbegrenzte Zahlungsfähigkeit von Kommunen? (Blatt 1 + 2)
2. Handlungsmöglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung
3. GA-Interview mit Regierungspräsident Lindlar v. 30.04.2007

kommunalen Sparkassen: nach der Verständigung v. 17.7.2001 – Erwartungen an den Landesgesetzgeber, Der Landkreis 2002, S. 146; A. Katz, Haftung und Insolvenz der Kommunen und ihrer Unternehmen, Der Gemeindehaushalt 2004, S. 49; F. Kirchhof, Gemeinden und Kreise in der bundesstaatlichen Finanzverfassung, in: J. Ipsen (Hrsg.), Kontrahierungsfähigkeit im Zeichen der Finanzkrise, 1995, S. 53; C. Koenig, Begründen Anstaltslast und Gewährsträgerhaftung unabhängig von ihrer Kodifizierung tragfähige Kreditmerkmale öffentlicher Finanzinstitute?, WM 1995, S. 821; T. Kuhl/K. Wagner, Das Insolvenzrisiko der Gläubiger kommunaler Eigengesellschaften, ZIP 1995, S. 433; J. Lehmann, Die Konkursfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts, Berlin 1999; B. Leippe, Die Insolvenz kommunaler Beteiligungsunternehmen – Anforderungen an die Gemeinde, ZfP 2004, S. 217; Loh/Wimmer, Aktuelle Fragen bei der Vergabe von Kommunalkrediten, WM 1996, S. 1941; H. Meyer, Die kommunale Finanzgarantie als Herausforderung für die Landesverfassungsgerichte, NVwZ-Sonderheft v. 10. 11. 2001, S. 36; M. Nierhaus/I. Gebhardt, Zur Ausfallhaftung des Staates für zahlungsunfähige Kommunen, 1999; J. Oebbecke, Ausfallhaftung für zahlungsunfähige Kommunen?, in: H.-U. Erichsen (Hrsg.), Kommunale Verwaltung im Wandel – Symposium aus Anlaß des 60-jährigen Bestehens des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster, 1999, S. 165; J. Oebbecke, Sparkassen und Sparkassenrecht nach der Einigung im Beihilfestreit, in: J. Ipsen (Hrsg.), Zukunft der Sparkassen – Sparkasse der Zukunft, 14. Bad Iburger Gespräche 2004, S. 139; H. Pagenkopf, Kommunalrecht, Bd. 2, Wirtschaftsrecht, 2. Aufl. 1976; M. Parmentier, Das Vertrauen in die öffentliche Hand – ein Konzernvertrauen, DVBl. 2002, S. 1378; I. Pfitzer, Änderungen durch Basel II bei der wirtschaftlichen Betätigung einer Kommune, Der Gemeindehaushalt 2003, S. 49; W. Rauball/E. Pappermann/W. Roters, Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 3. Aufl. 1981; E. Rehn/U. Cronau/H. J. von Lenne, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, rmentar, Loseblattsammlung, 2. Aufl., Bd. 2, Stand: 27. Ergänzungslieferung Januar 2004; H. Schlierbach, Das Sparkassenrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 5. Aufl. 2003; F. Schoch, Verfassungsrechtlicher Schutz der kommunalen Finanzautonomie, 1997; Schoch/Wieland, Finanzierungverantwortung für gesetzgeberisch veranlasste kommunale Aufgaben, 1995; Schoch/Wieland, Aufgabenzuständigkeit und Finanzierungsverantwortung verbesserter Kinderbetreuung, 2004; G. Schwarting, Der kommunale Haushalt, 2. Aufl. 2001; R. Scholz, Kommentierung zu Art. 28 GG, in: K.-A. Schwarz, Staatsgarantie für kommunale Verbindlichkeiten bei „faktischem Konkurs von Kommunen“, 1998; J. Siegel, Konzernrecht kommunaler Unternehmer, in: Hoppe/Uechritz, Handbuch kommunale Unternehmen, 2004, § 13, S. 421; R. Stober, Kommunalrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. 1996; B. Thode, Veräußerung öffentlichen Rechts im Spannungsfeld zwischen deutschem und europäischem Recht, VerArch. 89 (1998), S. 439; A. Trapp, Risiken kommunaler Kredite, LKV 1998, S. 224; M. Uechritz, Rechtsform kommunaler Unternehmen: Rechtliche Vorgaben und Entscheidungskriterien, in: Hoppe/Uechritz (Hrsg.), Handbuch kommunale Unternehmen, 2004, § 15, S. 535; W. Uhlenbruck (Hrsg.), Insolvenzordnung, Kommentar, 12. Aufl. 2003; J. Walter, Banken-Rating für Kommunen, Der Gemeindehaushalt 2004, S. 1 ff.; M. Wohltmann, Bald keine günstigen Kredite mehr für Kommunen?, Demo 2003, S. 20.

A. Unbegrenzte Zahlungsfähigkeit von Kommunen?

1 Weder Kommunen noch juristische Personen des öffentlichen Rechts überhaupt sind unbegrenzt zahlungsfähig. Bereits während der Inflations- und Weltwirtschaftskrise in den Zwanzigerjahren des 20sten Jahrhunderts ist es zu Vollstreckungen gegen zahlungsunfähige öffentliche Schuldner, u. a. gegen die Stadt Glashütte in Sachsen gekommen¹. In den letzten Jahren hat es Fälle von Konkurs-/Insolvenzverfahren gegen kommunale Eigengesellschaften gegeben². Die katastrophale Verschuldung einzelner Kommunen lässt Zweifel daran aufkommen, ob diese dauerhaft ihre Lasten tragen können und zahlungsfähig bleiben³. Viele Kommunen entgehen der Zahlungsunfähigkeit zur Zeit nur durch Einkredite, die eigentlich nach den einschlägigen Regelungen in den Kommunalverfassungen lediglich zur Überbrückung von Liquiditätsempässen aufgenommen werden dürfen⁴, werden zunehmend zur Deckung laufender Ausgaben eingesetzt. Nun sehen – bis auf das Land Nordrhein-Westfalen – alle anderen Bundesländer in ihren Kommunalverfassungen vor, dass die Kommunalaufsicht die in den kommunalen Haushaltssatzungen vorgesehenen Höchstbeträge der Kassenkredite entweder generell oder zumindest, wenn diese gewisse Größenordnungen erreichen, genehmigen muss. Diese Genehmigungen hat die Kommunalaufsicht in der Vergangenheit immer großzügig erteilt. Dass damit den betroffenen Kommunen im Hinblick auf die künftige Sicherung ihrer stetigen Aufgabenerfüllung ein Bärendienst geleistet wurde, ist nur die eine Seite der Medaille. Die andere Seite der Medaille ist, dass die Kommunalaufsichtsbehörden durch diese Praxis in Einzelfällen durchaus Gefahr laufen können, Amtspflichten gegenüber den die Genehmigung ersuchenden Kommunen⁵ zu verletzen und entsprechende Amtshaftungsansprüche (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) auszulösen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann nämlich

¹ Hierzu vgl. F. Engelsing, Zahlungsunfähigkeit von Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, 1999, S. 15; sowie J. Lehmann, Die Konkursfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts, 1999, S. 93 f. jeweils mit weiteren Nachweisen.

² Vgl. die Nachweise bei U. Gundlach, Die Haftung der Gemeinden für ihre Eigengesellschaften, LKV 2000, S. 58 (58).

³ M. Nierhaus/I. Gebhardt, Zur Ausfallhaftung des Staates für zahlungsunfähige Kommunen, 1999, S. 7; Gundlach/Frenzel/Schmidt, Die Zwangsvollstreckung gegen die öffentliche Hand, InVo 2001, S. 227 (227).

⁴ Vgl. hierzu mit drastischen Beispielen aus dem Land Niedersachsen: H. Albers, Von der Konkursunfähigkeit zur Zahlungsunfähigkeit – aktuelle Probleme der kommunalen Haushalte, NdsVBl. 2005, 57 (59).

⁵ Vgl. z. B. § 87 GO NW. Vgl. dazu G. Schwarting, Der kommunale Haushalt, 2. Aufl. 2001, Rdnr. 474.

⁶ In NW, wo die Aufnahme von Kassenkrediten keiner Genehmigungspflicht unterliegt, kann eine entsprechende Amtspflichtverletzung im Nichteinschreiten (unterlassene Beanstandung) der Aufsichtsbehörde liegen.

Zahlungsunfähigkeit von Kommunen

die kommunale Rechtsaufsicht Amtspflichten der Aufsichtsbehörden auch gegenüber den zu beaufsichtigenden Kommunen als zu schützende Dritte begründen⁷. Das soll auch bei von der Gemeinde selbst angestrebten Maßnahmen der Kommunalaufsicht, etwa der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts, gelten. Aufgabe der Kommunalaufsicht sei es, die Kommunen vor etwaigen Selbstschädigungen zu bewahren⁸. Dem Verschuldensvorwurf werden die Aufsichtsbehörden nicht immer entrinnen können, wenn auch eine Anspruchskürzung wegen mitwirkenden Verschuldens der Kommunen im Einzelfall zu prüfen sein wird⁹. Wenn aber Kommunen nicht unbegrenzt zahlungsfähig sind, fragt es sich, welche Vollstreckungsmöglichkeiten in kommunales Vermögen auf der einen Seite und welche Ausstattungspflichten sowie Einstandspflichten seitens der Länder auf der anderen Seite bestehen. Diesen Fragen wird im Folgenden nachgegangen.

B. Begriff der kommunalen Zahlungsunfähigkeit

Der Begriff der Zahlungsunfähigkeit wurde in Rechtsprechung und Literatur als das auf dem Mangel an Zahlungsmitteln beruhende, voraussichtlich andauernde Unvermögen des Schuldners, seine fälligen Geldschulden zu begleichen, definiert¹⁰. Diese Definition ist von § 17 Abs. 2 S. 1 der Insolvenzordnung zum Teil aufgenommen worden, wonach der Eröffnungsgrund der Zahlungsunfähigkeit dann vorliegt, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Als widerlegbare Vermutung soll Zahlungsunfähigkeit in der Regel dann anzunehmen sein, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat¹². Im Gegensatz zu der von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Definition verzichtet die Bestimmung der Insolvenzordnung bewusst auf das Merkmal der Dauerhaftigkeit des Unvermögens, so dass die Insolvenzordnung als Eröffnungsgrund insoweit eine Zeitpunktiliquidität im Gegensatz zu einer Zeitraumilliquidität für ausreichend hält¹³.

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts erscheint das Abstellen auf eine Zeitpunktiliquidität für die Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit allerdings angesichts der prognostizierbaren, weil gesetzlich normierten und regelmäßig wiederkehrenden künftigen Einnahmen als unzumutbar. Stattdessen ist auf die in der Definition von Rechtsprechung und Literatur enthaltene Zeitraumilliquidität abzustellen. Nur wenn unter Einbeziehung der künftigen Einnahmen keine durchgreifende Besserung der finanziellen Situation zu erwarten ist, soll der Hoheitsträger als zahlungsunfähig anzusehen sein¹⁴. Nur wenn eine Kommune auch unter Berücksichtigung ihrer künftigen Einnahmen nicht in der Lage ist, ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, ist von einer kommunalen Zahlungsunfähigkeit auszugehen. Bei der Berücksichtigung der künftigen kommunalen Einnahmen wird ein großzügiger Maßstab zu wählen sein, so dass neben den laufenden Einnahmen auch Einmaleffekte, z. B. durch die Veräußerung kommunalen Vermögens, zu berücksichtigen sind. Allerdings darf insoweit kein Verstoß gegen das kommunale Haushaltsrecht gegeben sein. Zu den künftigen Einnahmen zählen auch der Kommune gewährte Kredite. Fraglich ist, ob dies auch für Kassenkredite gelten kann, die nach geltendem Kommunalrecht nur zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätspässe von den Kommunen aufgenommen werden dürfen¹⁵. Faktisch ist es so, dass sich das Problem der Zahlungsunfähigkeit der Kommunen auf den Erhalt dieser Kassenkredite konzentriert¹⁶. Im Gegensatz zum privaten Schuldner ist die Kommune imstande, ihre Liquiditätspässe durch die Aufnahme von Kassenkrediten zu überbrücken und kann diese Kassenkredite immer wieder verlängern, es sei denn, die Kommunalaufsicht verweigert die entsprechende Genehmigung¹⁷ oder aber die kreditgewährende Bank verweigert die Kreditaufnahme bzw. -verlängerung. Ersteres ist bisher trotz der in der Kommunalverfassung enthaltenen und von der kommunalen Praxis

⁷ BGH, Urt. v. 12. 12. 2002 - III ZR 201/01 - NVwZ 2003, S. 634 (634 f.).

⁸ Ebenda.

⁹ Vgl. M. Nierhaus/I. Gebhardt, Zur Ausfallhaftung des Staates für zahlungsunfähige Kommunen, 1999, S. 8. Demgegenüber meint J. Oebbecke, Ausfallhaftung für zahlungsunfähige Kommunen?, in: H.-U. Erichsen (Hrsg.), Kommunale Verwaltung im Wandel - Symposium aus Anlaß des 60-jährigen Bestehens des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster, 1999, S. 165 (168), dass ein Mitverschulden der Kommunen schwerlich angeführt werden könne, da die Aufsicht die Kommunen gerade vor dem Versagen ihrer Organe schützen solle.

¹⁰ RGZ 100, S. 62 (65); BGH NJW 1962, S. 102 (103); BGH NJW 1992, S. 1960 (1960); T. Kind, in: Braun (Hrsg.), Insolvenzordnung, Kommentar, 2. Aufl. 2004, § 17 Rn. 2; vgl. auch den Überblick bei W. Uhlenbruck, in: W. Uhlenbruck (Hrsg.), Insolvenzordnung, Kommentar, 12. Aufl. 2003.

¹¹ Insolvenzordnung v. 5. 10. 1994 (BGBl. I S. 2866), in Kraft getreten am 1. 1. 1999, zuletzt geänd. d. Gesetz v. 5. 4. 2004 (BGBl. I S. 502).

¹² § 17 Abs. 2 S. 2 InsO.

¹³ F. Engelsing, Zahlungsunfähigkeit von Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, 1999, S. 129. Nach BGH (Urt. v. 24. 5. 2002 - IX ZR 123/04, NJW 2005, S. 3062 ff.) wird dies neuerdings allerdings insoweit relativiert, als dass eine Zahlungsunfähigkeit, die sich innerhalb von zwei bis drei Wochen beheben lässt, noch als „harmlose“ Zahlungsstockung anzusehen ist.

¹⁴ F. Engelsing, Zahlungsunfähigkeit von Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, 1999, S. 129 f.

¹⁵ Vgl. dazu unter A.

¹⁶ H. Albers, Von der Konkursunfähigkeit zur Zahlungsunfähigkeit - aktuelle Probleme der kommunalen Haushalte, NdsVbl. 57 (60).

¹⁷ Zu beachten ist, dass in NW die Aufnahme von Kassenkrediten in keiner Hinsicht mehr genehmigungsbedürftig ist.

ministerium Nordrhein-Westfalen in seinem „Handlungsrahmen zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten“ vorgegeben hat. Zweck dieses Papiers ist es, geeignete Handlungsmöglichkeiten für die Haushaltskonsolidierung aufzuzeigen und die Genehmigungspraxis der kommunalen Aufsichtsbehörden aufeinander abzustimmen. Im Wesentlichen enthält der Handlungsrahmen folgende Inhalte:

- Der Anstieg der Gesamtausgaben soll bis zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs deutlich unter den landesweiten Orientierungsdaten liegen. Eine Nettoneuverschuldung ist zu vermeiden und die Zinsbelastung so gering wie möglich zu halten.
- Bei den Personalaufwendungen sind alle Einsparungsmöglichkeiten auszunutzen. Ziel muss eine Senkung der Personalkosten sein. Hierzu ist ein nachvollziehbares Konzept vorzulegen.
- Sowohl im pflichtigen wie auch im freiwilligen Aufgabenbereich sind Kostenreduzierungen vorzunehmen.
- Bei den kostenrechnenden Einrichtungen ist der Zuschussbedarf durch Ausgabenreduzierung und/oder Einnahmenerhöhungen konsequent zu begrenzen.
- Die Konsolidierungsmaßnahmen müssen auch auf die Beteiligungen der Gemeinde entsprechend übertragen werden.
- Die Einnahmenquellen bei den Realsteuern sind möglichst weitgehend auszuschöpfen. Deshalb müssen die Realsteuerhebesätze bezogen auf die Gemeindegroßenklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festgesetzt werden. In diesem Bereich hat das Innenministerium mit seinem aktualisierten Erlass vom 5. Januar 2006 die Anforderungen im Vergleich zu früheren Vorgaben gesenkt. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten die He-

besätze bezogen auf die jeweilige Größenklasse der Gemeinde noch deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Eine Senkung der Hebesätze bis auf den Durchschnitt der Größenklasse kommt allerdings erst in Betracht, wenn der Haushaltsausgleich erreicht ist und die dauerhafte Leistungsfähigkeit nicht gefährdet wird.

- Schließlich ist das vorhandene Vermögen daraufhin zu untersuchen, inwieweit es für den öffentlichen Zweck noch benötigt wird oder gegebenenfalls zu veräußern ist. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Auswirkungen einer Vermögensveränderung unter Geltung des neuen Haushaltsrechts wesentlich differenzierter darstellen. Einerseits tragen Verkaufserlöse nur dann zum Haushaltsausgleich bei, wenn sie den aktuellen Buchwert übersteigen. Andererseits müssen mit dem Verkauf möglicherweise wegfallende Abschreibungen nicht mehr erwirtschaftet werden.

7. Kurzzusammenfassung und Fazit

Der Haushaltsausgleich im NKF ist im Wesentlichen vom Ressourcenverbrauch und einer Inanspruchnahme des Eigenkapitals geprägt. In einem abgestuften System wird so die stetige Aufgabenerfüllung der Kommune gesichert und ihre Leistungsfähigkeit erhalten. Damit wird den Grundsätzen der Intergenerativen Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit Rechnung getragen.

Gleichzeitig lassen sich angesichts der systemimmanenten Unterschiede zum kameraleen Haushaltsrecht keine eindeutigen Aussagen dazu treffen, ob sich der Haushaltsausgleich mit Einführung des neuen Rechnungswesens nun leichter oder schwieriger erreichen lässt. Vielmehr bedarf die Beantwortung dieser Frage stets einer Betrachtung des Einzelfalles vor Ort.

„Die Region verkauft sich unter Wert“

GA-INTERVIEW Regierungspräsident Hans Peter Lindlar über die fehlende Zusammenarbeit aller Rheinischen, die erwarteten Fördergelder aus Brüssel und Düsseldorf, die laufende Verweigerung Brüssels, die mangelnden Sparbemühungen der Kommunen.

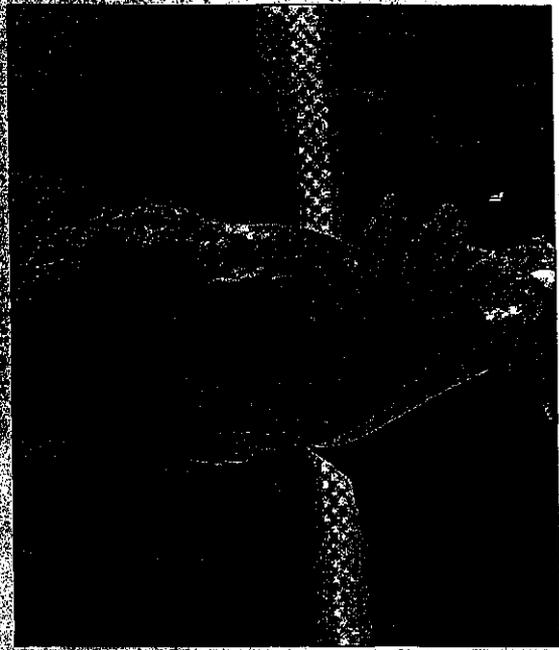


FOTO: B. FROMMANN

BONN: Eklantur. Petzke hat der Köhler Regierungspräsident Hans Peter Lindlar unter Zustimmung bei der Rheinischen Städte und Kreise ausgesprochen. Mit Lindlar sprachen Bernd Evermann, Jörg Manthold und Joseph in Westhof.

GA: Was machen Sie mit den Menschen, die nicht mehr benötigt werden?
LINDLAR: Es wird niemand entlassen. Ältere müssen beispielsweise Anreize erhalten, früher auszuscheiden, aber es muss auch eine

Umverteilung von Personal in den Landesbehörden geben. Dem die ich, nach dem Motto „Steter Tropfen höhlt den Stein“, immer wieder auf die Notwendigkeit der regionalen Zusammenarbeit hin-zuweisen.

GA: Was liegt in Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis im Argen?
LINDLAR: Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis müssen endlich die po-

GA: Wie weit sind Sie schon vorangekommen?
LINDLAR: Bis jetzt hat die Lan-desregierung schon rund 120 der gut 1.000 Behörden aufgelöst oder zusammengelegt. Wir haben etwa 300 Stellen für die Ämter für Arbeit-schutz, in die Bezirksregierungen integriert. Demnächst wird das Landesvermessungsamt aus Bad Godesberg eingegliedert. Ergebnis ist, dass zum Beispiel die Perso-nalverwaltung nicht mehr von je-dem Amt in Eigenregie gemacht werden muss.

GA: Sie haben die Probleme beschrieben. Wann haben Sie die-mal alle Beteiligten zu einer Rheinland-konferenz an einen Tisch?
LINDLAR: Einen runden Tisch hal-te ich nicht für sinnvoll. Meine Me-thode ist eine andere: Ich spreche mit Meinungsbildnern, zum Bei-spiel den Sparkassen, den IHK's, Handwerkskammern, großen Un-ternehmen und den verantwortli-chen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern; dabei versu-

ZUR PERSON

Der 61-jährige Rheinener Hans Peter Lindlar ist seit Sommer 2005 Re-gierungspräsident. Zuvor war er 15 Jahre CDU-Landtagsabgeordneter und Jahrelange im Hennefer Stadt-rat und Rhein-Sieg-Kreistag.

Schulden abzubauen, fördert Hans Peter Lindlar.

GA: Im Herbst beginnt der Wettbewerb zwischen den Regionen um die 4,5 Milliarden Euro, die EU für Land als Fördergelder für den Zeitraum von 2007 bis 2013 zur Verfügung stellen. Ist das Rhein-land hierfür eigentlich gut aufge-stellt?
LINDLAR: Noch nicht.

GA: Warum nicht?
LINDLAR: Die Organisation, die die regionalen Interessierten umsetzen muss, um im zukünftigen Wettbe-werb zu bestehen, ist bisher noch

lichkeiten führen dürfen. Wir müs-sen das Ziel haben, die aufgebäu-ten Schulden abzubauen, um mehr Luft in die städtischen Haushalte zu bekommen. Ganz gefährlich sind Kassenkredite, wie sie auch beispielsweise Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis aufgenommen ha-ben. Das ist so, als würde man mor-gens bei der Bank das Geld auf-nehmen; um mittags essen zu ge-hen – das Unsoldeste; was wir zur-zeit haben. Wir werden das als Haushaltsaufsicht nicht ohne Wei-teres zulassen.



Tischvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

TOP: _____

Vorl.Nr.: F/2007/0077

Anlage Nr.: _____

Datum: 11.06.2007

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---------|------------|-------------------------------|
| Rat | 11.06.2007 | öffentlich |

Tagesordnung

Burger King

Anfragentext

Anfrage der Fraktion Die Unabhängigen im Rat der Stadt Hennef vom 06.06.2007 zu Auflagen der Baugenehmigung zur Errichtung eines Burger King Restaurant mit 25 Stellplätzen,

hier: Erfüllung der Auflagen aus der Baugenehmigung E 238/06 in 53773 Hennef, Frankfurter Straße 182, Gemarkung Geistingen, Flur 23, Flurstücke 24, 276

Die erteilte Baugenehmigung ist nicht bestandskräftig, da ein Klageverfahren am Verwaltungsgericht Köln anhängig ist.

Zu Frage 1

Die Baugenehmigung enthält die Auflagen:

Für das Vorhaben sind entsprechend § 51 Bau O NRW 8 notwendige Stellplätze entsprechend dem Lageplan herzustellen und zu markieren. Während der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind ausschließlich die im Lageplan dargestellten Stellplätze 1 bis 8 und 9 - 25 zu nutzen. Die übrigen Stellplätze sind durch die im Antrag dargestellten Absperrungen aus Ketten und Schranken nicht anfahrbar.

Die Zu- und Abfahrten sind entsprechend den Eintragungen im Lageplan auszuführen. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist die Zufahrt zu dem Drive-In Schalter ausschließlich über die Frankfurter Straße (Stichweg) zu führen. Die Abfahrt erfolgt über die Drive-In Spur, parallel der Fritz-Jacobi-Straße, wie dies im Lageplan dargestellt ist. Die Zu- und Abfahrt zu den weiteren Stellplätzen sind durch die im Antrag dargestellte Absperrung mittels Ketten und Schranken zu verschließen. Im Zufahrtsbereich der Fritz-Jacobi Straße ist auf die Benutzung der Drive-In Spur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr von der Frankfurter Straße aus hinzuweisen

Der LKW-Anlieferungsverkehr darf nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen.

Zu Frage 2

Die Einhaltung der Auflagen einer Baugenehmigung obliegt dem Bauherrn.

Die Kläger, vertreten durch ihren Rechtsanwalt, haben mit Schreiben vom 11.05.2007 der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass am 23. und 26.04.2007, sowie am 03.05.2007 Fahrzeuge nach 22.00 Uhr den abzusperrenden Grundstücksteil verlassen haben und die, anstatt der Schranken bisher aufgestellten Absperrgitter von Besuchern des Restaurants vorschoben wurden, so dass eine Nutzung der betroffenen Stellplätze nach 22.00 Uhr möglich war.

Aufgrund des Antrages der Kläger auf Einschreiten wurde der Bauherr in dieser Sache angehört und er hat sich zwischenzeitlich über seinen Rechtsanwalt der Bauaufsichtsbehörde gegenüber schriftlich dazu verpflichtet, die in der Auflage der Baugenehmigung geforderten Schranken zeitnah zu errichten. Entsprechende Planunterlagen zur Errichtung von Schranken liegen dem Rechtsanwalt bereits vor.

Um den mit der Auflage der Baugenehmigung geforderten Zwecken Rechnung zu tragen, werden bis zur Errichtung der Schranken die vorhandenen Absperrgitter mittels Schlössern so verbunden, dass diese nicht mehr verschoben werden können. Die Absperrgitter werden täglich ab 21.30 Uhr aufgestellt, so dass die von der Sperrung betroffenen Stellplätze ab 22.00 Uhr nicht mehr angefahren werden können.

Es wurden durch die Mitarbeiter der Verwaltung am 23.05.2007 um 0.45 Uhr, am 30.05.2007 von 21.15 Uhr bis 22.15 Uhr und am 05.06.2007 um 21.15 Uhr Kontrollen durchgeführt und das Ergebnis jeweils dokumentiert.

Zu Frage 3

Bei den Kontrollen der Verwaltung wurde festgestellt, dass der Parkplatz hinter der Schallschutzüberdachung und zu den Stellplätzen in Richtung Frankfurter Straße mittels Drängelgitter abgesperrt war. Die Gitter waren durch Ketten mit Vorhängeschlössern untereinander verbunden und an Pfosten bzw. am Boden befestigt, so dass diese nicht mehr verschoben werden konnten.

Zu Frage 4

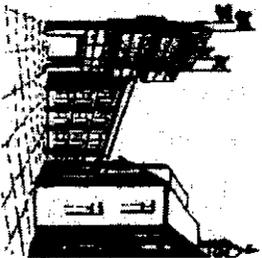
Die Auflagen wurden nach ihrem Sinn und Zweck durch die aufgestellten, untereinander verbundenen Gitter vollumfänglich erfüllt. Der Bauherr hat sich zwischenzeitlich über seinen Rechtsanwalt schriftlich dazu verpflichtet, die in der Auflage der Baugenehmigung geforderten Schranken zeitnah zu errichten. Entsprechende Planunterlagen zur Errichtung von Schranken liegen nach telefonischer Rücksprache mit dem Rechtsanwalt bereits vor.

Zu Frage 5

Die Bauaufsichtsbehörde sieht zur Zeit keinen Handlungsbedarf, da die Absperrgitter in ihrer Funktion den geforderten Schranken der Auflage der Baugenehmigung gleich kommen. Weitere Kontrollen werden unangekündigt durchgeführt.

Hennef (Sieg), den 11.06.2007
In Vertretung

F. Schmidt
Technischer Beigeordneter



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
2. OG, Zimmer 2.01, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208

Fritz Nördemann, Vorsitzender

Hennef, den 6. Juni 2007

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipkel!

Angesichts der nicht abeißenden Beschwerden von Nachbarn des Burger-King-Restaurants an der Ecke Frankfurter Straße / Fritz-Jacobi-Straße – siehe aktuell auch den eingescannten Artikel des RSA vom 26. 5. 2007 – **bitte ich um die Beantwortung folgender Anfragen in der Stadtratsststsitzung am 11. 6. 2007:**

1. Welche Auflagen wurden der Fa. Burger-King im Rahmen der Baugenehmigung für den Betrieb zwischen 22⁰⁰ Uhr und 6⁰⁰ Uhr genau gemacht?
2. Wer überprüft die Einhaltung dieser Auflagen wie oft mit welchen Instrumenten?
3. Welche Feststellungen macht die Verwaltung bei ihren Kontrollen?
4. In welchem Umfang werden die unter 1. beschriebenen Auflagen eingehalten?
5. In welchem Umfang sieht die Verwaltung hier Handlungsbedarf?

Mit freundlichen Grüßen

F. N.

Bürger wollen keine

Bürger

Hennel - Die Nachbarn des „Bürger King“ an der Fritz-Jacobi-Straße wehren sich weiterhin gegen den Betrieb des Schnellrestaurants. In einem Schreiben an die Stadtverwaltung fordern sie bis zum 30. Mai 2007 die Einhaltung der Auflagen aus der Baugenehmigung vom 3. Juli 2006. Dort war festgelegt worden, dass in der Zeit von 22 bis 6 Uhr die Zu- und Abfahrt zu den erweiterten Stellplätzen durch Ketten und Schranken verschlossen wird.

„Diese Auflagen wurden bisher nicht umgesetzt“, formuliert es Peter Mittmann. Die provisorisch angebrachten Bauzäune würden weiterhin nach 22 Uhr verschoben. An mehreren Tagen im April und Mai hatten die Anwohner protokolliert, dass diese Barrikaden so aufgestellt waren, dass mühelos Fahrzeuge ein- und ausfahren konnten.

Ihnen sei unverständlich, warum das Amt für Bauordnung und Untere Denkmalbehörde die Bestimmungen der Baugenehmigung nicht durchsetzen. Die Bürger wollen diesen Ablauf der Frist vor Gericht einklagen und die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises „auf die Untätigkeit des Amtes hinweisen“.

(TVg)